Die Lehre

vom Eigentumserwerb durch Specifikation

in ihrer Entwickelung

bis zum

Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches für das deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Kgl. bayer. Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen

vorgelegt von

August Paret.

Leipzig.
Verlag von Eduard Besold.
1892.

Die Lehre
vom Eigentumserwerb durch Specifikation
in ihrer Entwickelung
bis zum
Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches für das deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen juristischen Fakultät
der
Kgl. bayer. Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen
vorgelegt von

August Paret.

Leipzig.
Verlag von Eduard Besold.
1892.

Motto:

„Suum cuique tribuere."

l. 10, § 1, Dig. 1, 1.

Druck von Otto Dürr, Leipzig.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	V
Litteratur	VII
Römisches Recht	1
Specifikation im allgemeinen	3
A. Die Sabinianer	10
B. Die Proculianer	15
C. Die media sententia	20
Die bona fides des Specifikanten	27
Neueres Recht	37
Einleitung	39
Die einzelnen Gesetzgebungen	42
Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich	64

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0149

Einleitung.

Die vorliegende Abhandlung soll, wie aus dem Titel ersichtlich ist, die Lehre vom Eigentumserwerb durch Specifikation in ihrer Entwickelung darstellen. Wir beginnen mit den Ansichten und Auffassungen des römischen Rechtes und wollen die genannte Lehre durch das gemeine Recht, durch dessen Modifikationen in den deutschen Partikulargesetzgebungen, welchen wir vergleichend ausländische Kodifikationen an die Seite stellen, bis zu dem „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich" verfolgen. Damit ist uns bereits die Einteilung der Abhandlung in zwei Hauptteile gegeben, indem der erste Hauptteil das römische Recht, der zweite das neuere Recht zu behandeln hat, dem ersten, das römische Recht behandelnden Teile schicken wir einige kurze Notizen über die Specifikation im allgemeinen voraus.

Im römischen Rechte haben sich im Laufe der Zeit verschiedene Ansichten geltend gemacht. Unter den römischen Juristen bestand darüber große Uneinigkeit, wer Eigentümer der spezifizierten Sache sei, der Eigentümer des verarbeiteten Stoffes, oder derjenige, welcher ihn verarbeitet hat, und sie vertreten in dieser Frage verschiedene, ja entgegengesetzte Ansichten. So stehen sich zwei Schulen diametral gegenüber, von denen die eine, die nach ihren Vertretern Sabinus und Cassius so genannte Schule der „Sabinianer", das Eigentum an der verarbeiteten Sache dem Stoffeigentümer zuweist. Hier ist heute die Frage eine offene, ob das Eigentum an der nova species ein neues sei, oder ob das alte Stoffeigentum fortbestehe. Die andere Schule, deren Anhänger nach Proculus und Nerva „Proculianer" heißen, bestimmte den Specifikanten als

Eigentümer der nova species. Ein versöhnender Mittelweg wurde eingeschlagen von einer dritten Gruppe, den Vertretern der „media sententia".

Da wir es hier mit verschiedenen Schulauffassungen zu thun haben, so ist es geboten, jede einzeln einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, was in dem ersten Kapitel des ersten Teiles geschehen soll.

Nachdem wir so die verschiedenen Anschauungen in Bezug auf den Eigentumserwerb durch Specifikation im allgemeinen kennen gelernt haben, wollen wir im besonderen in einem zweiten Kapitel die Frage erörtern, ob der Specifikant zum Eigentumserwerb der bona fides bedürfe oder nicht, bzw. werden wir die Stellungnahme der einzelnen Schulen zu genannter Frage darzulegen versuchen.

Damit haben wir dann das römische Recht vollendet und gehen über zu dem zweiten Hauptteil, den neueren Gesetzgebungen, welchen wir eine kurze Einleitung werden vorausgehen lassen.

Auch dieser zweite Hauptteil wird in zwei Kapitel zerfallen. Für deren erstes standen uns teils Gesetzgebungen, teils Entwürfe mancher deutscher Partikularstaaten zur Verfügung, denen wir einige zu gerichtlicher Entscheidung gelangte praktische Anwendungsfälle der hier zu behandelnden Materie einzuverleiben hatten. Leider konnten wir in den bisher ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidungen keine hierher gehörige finden.

Von ausländischen Gesetzgebungen konnten wir vergleichend beiziehen Österreich, mehrere Kantone der Schweiz, Frankreich, Italien und andere. Das gesamte hierher gehörige Material suchten wir nach bestimmten Gesichtspunkten systematisch zu ordnen, worüber wir uns in den den zweiten Hauptteil einleitenden Worten näher auslassen werden.

In dem zweiten Kapitel bleibt uns noch der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich zu besprechen, und werden wir versuchen dieser ein gemeines deutsches Privatrecht vorbereitenden Arbeit kritisch näher zu treten.

Benützte Litteratur.

Bechmann: Rechtsgrund der Specifikation, im Archiv für civ. Praxis. Bd. 47. Nr. 2.

Bechmann: Eigentumserwerb durch Accession.

Bremer: Das Pfandrecht und das Pfandobjekt.

Czyhlarz: In Glücks Pandektenkommentar Serie der Bücher 41 und 42 § 1729 ꝛc.

Fitting: Specifikation, im Archiv für civ. Praxis. Bd. 48, Nr. 1, 7, 13.

Göppert: Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen nach römischem Recht.

Holtzendorff: Rechtslexikon.

Huber: Schweizerisches Privatrecht.

Klauhold: Kurhessisches Rechtsbuch.

Leist: Über die Natur des Eigentumserwerbs.

Meykow: Die Lehre vom Eigentumserwerb durch Specifikation, in Osenbrüggens Dorpater juristischen Studien. S. 149 ff.

Ostrowsky: Civilrecht der polnischen Nation.

Pfersche: Privatrechtliche Abhandlungen.

Puchta: Institutionen.

Reyscher: Württembergisches Privatrecht.

Sulzer: Der Eigentumserwerb durch Specifikation.

Seuffert: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Weiske: Rechtslexikon.

Dissertationen.

Öhmchen: de specificatione.

Lihme: de acquirendo rerum dominio eius, qui speciem fecit. 1842.

Koch: de jure eius, qui speciem fecit. 1829.

Honegger: de specificatione. 1855.

Gorden: Ist guter Glaube ein Erfordernis des Eigentumserwerbs durch Specifikation. 1888.

Pandektenlehrbücher.

Arndts: Pandekten.
Dernburg: Pandekten. Bd. 1.
Hölder: Pandekten, allgemeine Lehren.
Vangerow: Pandekten.
Windscheid: Pandekten. Bd. 1.

Römische Quellen.

Krueger-Mommsen: Corpus juris civilis.
Huschke: Jurisprud. antejust. quae supersunt.

Gesetzgebungen.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Erbländer der österreichischen Monarchie.
Badisches Landrecht.
Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen.
Code civil français.
Codice civile del regno d'Italia (ins Deutsche übersetzt von Dr. Roncali).
Codex Maximilianeus bavaricus civilis.
Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogtum Hessen.
Motive zu vorstehendem Entwurf.
Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Bayern. 1864.
Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich.
Hiezu Motive Bd. 2 und 3.
Gegenentwurf zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, bearbeitet von Dr. O. Bähr.
Provinzialrecht des Ostseegouvernements, 3. Teil. Liv-, Est- und Kurländisches Recht. 1. Bd.
Bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich von Bluntschli.

Erſter Teil.

Römiſches Recht.

Specifikation im allgemeinen.

Die schöpferische Thätigkeit des Menschen bedarf zu ihrer Bethätigung des Stoffes, der Materie. Der Zweck dieser Thätigkeit ist, dem Stoff eine bestimmte Form zu geben, welche die Befriedigung irgend eines Lebensbedürfnisses ermöglicht, und eben in dieser bestimmten Form (species) tritt uns der Stoff entgegen als etwas Neues (nova species), als eine neue Sache. Unter Specifikation verstehen wir nun die schöpferische Thätigkeit des Menschen in der Hinsicht, daß ex materia nova species fit. d. h. Specifikation liegt vor, wenn jemand einen Stoff, sei er noch in rohem Zustand, als Rohstoff, oder schon in bearbeitetem Zustande, durch Umgestaltung in eine derartige Erscheinungsform bringt, daß diese als eine ihrem Wesen nach neue, noch nicht vorhanden gewesene Sache (nova species) sich darstellt. Es muß also eine nova species entstehen; dies bedingt den Untergang der bisherigen Erscheinungsform des Stoffes[1]. Nur die Erscheinungsform wird eine andere, der Stoff bleibt derselbe. Indem der Stoff als solcher nie untergehen kann, tritt die äußere Erscheinungsform als Accession hinzu. So sagt schon Seneca de prov. 5: Non potest artifex mutare materiam. Darin, daß bei der Specifikation die bisherige Erscheinungsform untergeht, liegt das Unterscheidungsmoment zwischen Verarbeitung und Bearbeitung. Letztere läßt die species bestehen, ändert nur, vervollkommnet oder verbessert, während die erstere zerstört und neu schafft; doch ist in manchen Fällen die Grenzlinie kaum genau zu bestimmen, und

[1]) Czyhlarz a. a. O. S. 250. — Windscheid a. a. O. S. 647 A. 1. — Über materia vgl. die philosophischen Erörterungen bei Göppert a. a. O.

können in diesem Falle Sitte und Sprachgebrauch zu Hilfe genommen werden.[1]) Den Begriff als Kriterium dafür aufzustellen, ob eine nova species entstanden sei oder nicht, wie dies Fitting a. a. O. S. 6 betont, ist entschieden zu verwerfen, wie dies auch Czyhlarz a. a. O. S. 252 mit Recht sagt: „Der Begriffswechsel ist lediglich Folge der nova species: weil eine neue Sache geschaffen ist, welche anderen Zwecken dient, deswegen wird auf sie ein neuer Begriff und Name angewendet."

Die Specifikation kann nun darin bestehen, daß eine Sache umgearbeitet wird, z. B. es wird aus einem silbernen Gegenstand irgend ein anderer hergestellt, so aus einem silbernen Pokal eine Statuette oder anderes, oder es wird eine Sache mit einer anderen zu einer nova species verarbeitet, so wenn bei obigem Beispiel das Silber mit Gold verarbeitet wird. Das Specifikationsobjekt kann aber sein in erster Linie die eigene Sache bezw. eine Mehrheit eigener Sachen, ferner eine fremde Sache bezw. eine Mehrheit solcher, und endlich eine Verbindung fremder und eigener Materialien. Keine möglichen Objekte der Specifikation sind nach römischem Rechte die Grundstücke.

Zunächst scheint es, da es sich um den Eigentumserwerb handelt, daß der Fall keiner Erwähnung bedürfe, wo eigenes Material specifiziert worden ist, denn das Eigentumsrecht giebt dem Eigentümer jede Macht über die Sache: er kann sie vernichten, verändern, kurz alles mit ihr anfangen, was die Natur ermöglicht oder wobei das Recht nicht entgegensteht.[2]) Die Sache bleibt deshalb doch immer sein Eigentum. Hierüber nämlich, daß der Specifikant eigener Sachen der Eigentümer der nova species sei, besteht Meinungseinigkeit, wohl aber sind die Ansichten darüber verschieden, ob das Stoffeigentum an der nova species fortbesteht oder ob der Specifikant der eigenen Sache an der nova species neues Eigentum erworben hat und bei Bejahung des letzteren, wie dies vor sich gegangen ist?

Fitting sagt: „Es gehen alle Rechte an der specifizierten Sache unter", hält also das Eigentum an der durch Verarbeitung der eigenen Sache erhaltenen nova species für ein neues[3]), „indem die

[1]) Sulzer a. a. O. S. 89, 108.
[2]) Dernburg a. a. O. S. 438.
[3]) Fitting a. a. O. S. 184 u. 329. — Ebenso Bremer a. a. O. S. 166.

nova species den Untergang der alten Sache bedinge, und die an einer Sache haftenden Rechte nach dem Untergang derselben nicht fortbestehen könnten."

Dagegen erklärt sich Czyhlarz a. a. O. S. 267: Wenn Fitting sagt, mit der Verarbeitung einer Sache in eine nova species gehen die an ihr haftenden dinglichen Rechte unter, so heißt das nichts anderes als: die dinglichen Rechte haften an der species, d. h. an der äußeren Erscheinungsform des Stoffes. Nun gehört aber zur Beendigung des Eigentumsverhältnisses der bethätigte Alienationswille des Eigentümers. Der Specifikant der eigenen Sache hat jedoch keineswegs diesen Willen, sondern nur die Absicht, die Sache zu einer anderen, neuen species zu verarbeiten. Diese neue species ist aber nur eine veränderte Erscheinungsform des Stoffes, welcher deshalb keineswegs seine Existenz verloren hat. Wenn jemand ihm gehöriges Gold einschmilzt, und daraus irgend einen anderen Gegenstand verfertigt, so wäre es ein Unding, wenn man an der neuen Sache ein neues Eigentumsrecht statuieren wollte. Das Gold ist ja nicht untergegangen, sondern der Eigentümer hat es nur kraft seines ihm auf Grund des Eigentums zustehenden Verfügungsrechtes in eine andere Gestalt gebracht. Würde in diesem Fall das Eigentum des Stoffeigentümers untergehen, so wäre das Verfügungsrecht, das eben das Eigentum gewährt, ein problematisches, denn der Eigentümer des Stoffes würde so durch Verarbeitung desselben sein Eigentumsrecht daran verlieren. Nun soll aber dem Eigentümer einer Sache, der diese zu einer anderen, neuen Sache umarbeitet, nach aller Ansicht billigerweise auch das Eigentum an der neuen Sache zustehen. Wird dieses als ein neues angesehen, so muß notwendigerweise ein neuer Erwerbstitel vorliegen. Dies ist entweder die Occupation oder man kann in der Produktion einen „titulus acquirendi" erblicken, indem die neue Sache der Arbeit bzw. dem bearbeitenden Eigentümer ihr Dasein verdankt. Darüber werden wir bei späterer Gelegenheit zu sprechen haben.

Das Eigentum bzw. die dinglichen Rechte überhaupt haften im allgemeinen nicht an der nova species, da ja doch an sich die äußere Form nur eine Accession des Stoffes, also Nebensache ist, sondern an der Hauptsache dem Stoffe, an der Substanz der Sache.[1])

[1]) Leist a. a. O. S. 132 u. 162.

Anders natürlich ist es bei den Personalservituten, dem Usus und Ususfructus. Diese können nur so lange an einer Sache haften, als dieselbe ihre äußere Erscheinungsform beibehält. Selbstverständlich ist, daß nur Mobilien specifiziert werden können, denn bei Immobilien ist eine solche Umarbeitung des Stoffes nicht denkbar, z. B. das jetzt als Ackerland, später als Ziergarten benutzte Stück Boden ist immer das gleiche Grundstück, wie Fitting richtig sagt:[1] „Es hat nur das äußere Kleid gewechselt." Wir haben nun gesehen, daß der Verarbeiter eigenen Materials Eigentümer der neuen Sache ist, nicht kraft neu erworbenen Eigentums, sondern auf Grund seines an dem Stoff haften bleibenden, früheren Eigentums, sei es nun, daß nur eine oder mehrere eigene Sachen zu einer nova species verarbeitet worden sind.

Über die Verarbeitung eigener Sachen zu einer nova species bzw. über das Verhältnis der dinglichen Rechte an der früheren Sache zu der neuen, herrscht unter den römischen Juristen keine Meinungsverschiedenheit; wo sie überhaupt vom Eigentumserwerb auf Grund der heute so genannten Specifikation sprechen, da meinen sie immer die Specifikation fremder Sachen und dies ist das Gebiet, wo sich die römischen Juristen in zwei großen Lagern gegenüber standen, die Sabinianer und die Proculianer, erstere als Vertreter des Substanzialprincips, letztere als Verteidiger des Arbeitsprincips. Schließlich erscheinen die Rechtsideen beider Schulen vereinigt in den Vertretern der sogenannten media sententia.

Bevor wir uns nun im folgenden mit diesen drei Auffassungen einzeln beschäftigen, wollen wir einige Worte über das Verhältnis der Specifikation zur Accession vorausschicken.[2]

Accessio ist im römischen Rechte keine technische Bezeichnung.[3] Es ist darunter zu verstehen das Hinzutreten einer Sache zu einer anderen, jedoch nicht sowohl der Vorgang des Hinzutretens als vielmehr auch die hinzutretende Sache selbst.[4] Im engeren Sinne ist accessio eine Sache, die als vorher selbständig existierend zu

---

[1]) Fitting a. a. O. S. 6. — Dagegen nimmt Bechmann a. a. O. S. 39, 45, 49 Specifikation von Immobilien an. — Vgl. auch Sulzer a. a. O. S. 38.

[2]) Vgl. Bechmann a. a. O. Sulzer a. a. O.

[3]) Holtzendorff a. a. O.

[4]) Hölder a. a. O. S. 162.

einem bloßen Bestandteil einer anderen geworden ist.[1]) Wo nun das römische Recht davon spricht, daß etwas als Zuwachs, Vermehrung, Erweiterung (oder auch Belastung) zu einer Sache hinzutritt,[2]) da haben wir den technischen Ausdruck „Eigentumserwerb durch Accession". Daß sich Accession und Specifikation in manchen Punkten berühren, liegt auf der Hand. Schon zwischen den Grundbegriffen der Specifikationslehre besteht ein Verhältnis der Accession. Indem der Stoff, die materia, nie untergehen kann, erscheint die jeweilige Erscheinungsform, in der uns der Stoff entgegentritt (species), als Accession des Stoffes. Diese Anschauung bringt auch das Substanzialprincip der Sabinianer zum Ausdruck, welche die äußere Erscheinungsform hinter den Stoff als Grundlage zurücktreten lassen, ohne Berücksichtigung der auf die Erscheinungsänderung verwandten Mühe. Demnach wäre also wohl der Erwerb der nova species, seitens des Eigentümers der verarbeiteten Sache ein Erwerb durch Accession, indem hier, wie wir später sehen werden nicht neues Eigentum entstanden ist, sondern das alte Eigentum an der nova species fortlebt. Keine Accession liegt jedoch vor, wenn bei Verarbeitung mehrerer Sachen das sabinianische Substanzialprincip durchgeführt wird, da hier, mag die eine Sache von der anderen durch die Verarbeitung absorbiert worden sein, mag sie ihre Existenz gänzlich verloren haben oder nicht, bei Unmöglichkeit der Trennung konsequent condominium eintritt. Von dieser Auffassung der Accession der Form zum Stoff weichen die Proculianer ab, indem sie in der Form bzw. der zur Herstellung derselben geleisteten Arbeit die Hauptsache erblicken und demgemäß darauf das Hauptgewicht legen.

Die sabinianische Auffassung finden wir bei der media sententia wieder, nur daß sie durch Vereinigung mit dem proculianischen Arbeitsprincip in gewissen Punkten modifiziert ist. Doch tritt uns hier ein weiterer Accessionsfall entgegen, nämlich wenn mehrere nicht koordinierte fremde Sachen mala fide verarbeitet sind, so ist der Eigentümer der Hauptsache gegen den Verarbeitenden berechtigt auf die nova species. Die mit seiner Sache in dem Verhältnis der Subordination stehenden und mit ihr verarbeiteten anderen Sachen sind Accessionen derselben geworden.

[1]) Hölder a. a. O. S. 165.

[2]) Wächter im Rechtslexikon von Weiske.

Man sieht daß Accession und Specifikation keineswegs einander selbständig gegenüberstehen, ja vielmehr eng verbunden sind. Worin beruht nun aber der Unterschied? Derselbe ist in den Begriffen selbst ausgedrückt. Accession ist jede feste und dauernde Verbindung sei es zwischen Immobilien und Mobilien wie avulsio, satio, implantatio, inaedificatio oder Mobilien unter sich. Kommt nun zu dieser Verbindung die Verfertigung einer neuen Sache[1]) hinzu, so entscheidet das Moment des Verfertigens, d. h. es liegt dann Specifikation vor. Eben in diesem Moment der Verfertigung einer neuen Sache, wenn und inwieweit eine solche überhaupt anzunehmen ist liegt die Trennung der Accession und Specifikation: hier sind zu nennen das Schreiben auf fremdes Papier und das Malen auf fremde Leinwand. Von der scriptura sagt Gaius II 77:

> „*Eadem ratione probatum est, quod in chartulis sive membranis meis aliquis scripserirt, licet aureis litteris, meum esse, quia litterae chartulis sive membranis cedunt.*“

Demnach haben also die römischen Juristen die Schrift als Accession des Papiers betrachtet, wie dies ebenso mit dem auf fremder Leinwand gemalten Gemälde der Fall ist, worüber uns Paulus berichtet l 23 § 3 Dig. de R. V. 6, 1:

> „*Set et id, quod in charta mea scribitur aut in tabula pingitur, statim meum sit.*“

Nun ist es ja an sich richtig, daß die Schrift und das Gemälde selbständig nicht existieren können, sondern daß ihre Existenz erst durch Auftragen auf Pergament oder auf Leinwand realisiert wird. So erscheinen sie wohl als „unselbständige Teile des Ganzen,“[2]) als Nebensachen. In Wirklichkeit aber verhält es sich anders. Im vollendeten Buche und am künstlerisch ausgeführten Gemälde ist einerseits die Schrift, andererseits die Malerei gerade die Hauptsache. Pergament und Leinwand treten im Verhältnis zu Schrift und Malerei an Wertbedeutung verschwindend weit zurück, dann ist es dem Rechtsgefühl nicht entsprechend, wenn z. B. das Gemälde dem Eigentümer der Leinwand zugesprochen wird. Diese Erwägung bestimmte wohl auch die römischen Juristen, bei der

[1]) Windscheid a. a. O. S. 657.
[2]) Sulzer a. a. O. S. 9.

pictura von den strengen Grundsätzen der Accession abzuziehen und das Verhältnis zwischen dem Maler und dem Eigentümer der Leinwand analog wie die Specifikation nach proculianischer Lehre zu behandeln. Darüber lesen wir bei Gaius II 78:

> *„Sed si in tabula mea aliquis pinxerit veluti imaginem, contra probatur: magis enim dicitur, tabulam picturae cedere, cuius diversitatis vix idonea ratio redditur.“*

Anders verhält es sich wenigstens für die damalige Zeit, bei der scriptura. Indem, statt wie jetzt auf Papier, auf Papyrus oder Pergament geschrieben wurde, war es nicht nötig für den Fall der scriptura die gleichen Anordnungen zu treffen wie bei der pictura, denn die Verbindung von Papyrus und Schrift war im Gegensatz zu Leinwand und Malerei eine lösbare: das Geschriebene konnte durch Abwischen von dem Papyrus wieder getrennt und durch vorherige Abschrift erhalten werden. Allerdings ist dies auch bei einem Gemälde, wenn es z. B. auf Stein gemalt ist, der Fall, auch hier kann es wieder abgewischt und vorher abgemalt werden. Aber während das Abschreiben eine rein mechanische Thätigkeit ist, da Buchstabe Buchstabe bleibt, ist vom Gemälde vielmehr zu sagen, daß dasselbe Gemälde demselben Künstler nicht immer gleich gelingen wird, indem bei dem Gelingen eines Gemäldes Nebenumstände, wie Beleuchtung, geistige Verfassung des Künstlers, von bedeutendem Einfluß sind.

I. Kapitel.

A.

Die Sabinianer.

Gaius sagt: „Sabinus et Cassius magis naturalem rationem efficere putant, ut qui materiae dominus fuerit, idem eius quoque, quod ex materia factum sit, dominus esset, quia sine materia nulla species effici possit.“[1])

Eine weitere Stelle, ebenfalls bei Gaius, besagt: „Quidam materiam et substantiam spectandam esse putant, id est, ut cuius materia sit, illius et res, quae facta sit, videatur esse, idque maxime placuit Sabino et Cassio.“[2])

Wir haben vorher betont, daß die materia in der nova species nicht verloren ist, sondern nur sich in einer anderen Erscheinungsform darstellend fortbesteht, und daß auch die dinglichen Rechte an der nova species nicht neu zu entstehen brauchen,[3]) sondern an dem Stoffe haften bleiben, mag die äußere Erscheinungsform, in der ihn die nova species zeigt, eine noch so veränderte sein.

Nun lehren die Sabinianer bezüglich der Specifikation fremder Sachen

„Cujus materia sit, illius et res, quae facta sit.“

Hier ist mit dürren Worten gesagt, daß der Stoffeigentümer (cuius materia) auch Eigentümer der nova species (quae facta sit) sei. Dies ist auch unbestritten, wohl aber besteht, wie bei der Specifikation eigener Sachen, starke Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Eigentumsrecht des Stoffeigentümers an der nova species

[1]) l. 7 § 7 Dig. de acqu. rer. dom. 41, 1.

[2]) Gaius II 79 (Huschke a. a. O.).

[3]) Ausgenommen die Personalservituten.

einfach fortbestehe, oder ob dasselbe durch die Specifikation untergehe und dann das Eigentum an der nova species ein neues sei. So ist Fitting a. a. O. S. 158 der Ansicht, daß neues Eigentum entstehe. Gegen ihn jedoch wenden sich Czyhlarz a. a. O. S. 291 ff. und Sulzer a. a. O. S. 30 ff. Die menschliche Thätigkeit kann nie Stoff erzeugen, sondern ihn nur umbilden, für bestimmte Zwecke brauchbar machen u. s. w. Eine Specifikation ist undenkbar ohne die Existenz des Stoffes, dieser ist die Grundlage, die species nur die Accession desselben. Wenn ein anderer meine silbernen Gabeln einschmilzt und Löffel oder dergl. daraus verfertigt, so ist das doch kein neues Silber, sondern das gleiche, welches vorher in der Gestalt der Gabeln mir gehörte, es ist nur die äußerlich sichtbare Form, die species, eine andere geworden.

Dieser Gedankengang liegt jedenfalls den Worten der Sabinianer zu Grunde „cuius materia sit, illius et res, quae facta sit.“ In den an der Spitze dieses Abschnittes angeführten Stellen ist von der Frage, ob an der nova species das alte Eigentum fortdauere oder neues entstehe, gar keine Rede; überhaupt finden wir in den Quellen keine Stelle, die über die Ansicht der Sabinianer in dieser Hinsicht direkt Aufschluß gebe.[1]) Doch sind wir deshalb keineswegs aller Anhaltspunkte bar, indem uns manche Quellenberichte über die Sabinianer und ihre Lehre Schlüsse in genannter Richtung gestatten. So entnehmen wir den Quellen einen Ausspruch des Julian, den wir auf Grund der l. 61 Dig. de R. V. 6, 1 den Sabinianern zuzählen müssen.[2]) Derselbe lautet l. 14 § 3 Dig. de cond. furt. 13, 1:

> *„Idem juris est uvis subreptis: nam et mustum et vinacia jure, condici possunt.“* Hiezu vorhergehender § 2 l. c.

Er spricht hier von der Specifikation der Weintrauben durch Keltern. Der Eigentümer der Trauben, die ein anderer widerrechtlich zu Most und Träbern verarbeitet hat, kann also nicht nur die eventuell noch vorhandenen Trauben, sondern auch die durch die Specifikation hervorgebrachten Produkte mit der condictio furtiva zurückfordern. Diese Klage steht aber nur demjenigen (l. 1 Dig. de cond. furt. 13, 1 und l. 9 pr. Dig. de furtis 47, 2)

[1]) Czyhlarz a. a. O. S. 292.

[2]) Czyhlarz a. a. O. S. 295, anders Fitting a. a. O. S. 161.

zu, der im Moment des furtum Eigentümer der res furtiva war und ist gerichtet auf die entwendete Sache, also im vorliegenden Falle direkt nur auf die Trauben. Daß aber die condictio furtiva auch noch auf das mustum zulässig ist, daraus geht hervor, daß die Sabinianer den Eigentümer der uvae auch schon Eigentümer des in denselben gewissermaßen enthaltenen mustum sein lassen, und deshalb annehmen, der Diebstahl der uvae begreife den des mustum schon in sich. Die Sabinianer lassen also an der nova species kein neues Eigentum werden, sondern lassen es an dem Stoffe haften und somit diesem in der neuen Erscheinungsform der nova species fortbestehen.

Die Sabinianer halten also das Substanzialprincip bei der Specifikation fremder Sachen fest. Den gleichen Grundsatz vertritt die sabinianische Lehre für den Fall, wo es sich um die Specifikation eigener und fremder Sachen handelt. Direkt spricht dies zwar keine Stelle aus, aber in l. 5 § 1 Dig. de R. V. 6, 1 sagt Pomponius:

> *„Si ex melle meo vino tuo factum sit mulsum, quosdam existimasse id quoque communicari“*

d. h. daß dann Miteigentum bestehe.

Wer waren aber diese „quosdam“? Wie sich uns nach unseren bisherigen Ausführungen die sabinianische Lehre darstellt, können es nur Vertreter dieser gewesen sein. Der vorliegende Fall handelt von unlöslicher Specifikation und zwar von Sachen verschiedener Eigentümer. Dafür statuiert die genannte Stelle condominium. Dies entspricht vollständig unseren obigen Ausführungen. Indem beim Substanzialprincip das Eigentum an der Substanz haftet, so ist es, falls zwei in verschiedenem Eigentum stehende Substanzen, sei es nun, daß es sich um Specifikation eigener und fremder oder nur fremder, verschiedenen Eigentümern gehöriger Stoffe handelt, zu einer nova species verarbeitet sind, eine natürliche Konsequenz, daß die beiden Substanzen, Koordination vorausgesetzt, bei Untrennbarkeit der beiden Stoffe sich in ein Miteigentum der beiden Materialeigentümer an der nova species verschmelzen. Gehen wir konsequent weiter, so müssen wir sagen:

Im Falle trennbarer Specifikation mehrerer Sachen, die in verschiedenem Eigentume standen, bleibt das Eigentum eines jeden an dem aus dem ihm gehörigen Stoffe hergestellten Teile der nova

species bestehen und kann er denselben vindizieren bzw. die actio ad exhibendum anstellen, während dem Specifikanten nur Anspruch auf Impensenersatz zusteht. Was das Klagerecht des Stoffeigentümers in dem Falle betrifft, wo nur eine fremde Sache verarbeitet wurde, so hat derselbe die actio ad exhibendum und die rei vindicatio nur, wenn beim Specifikanten dolo malo desiit possidere vorliegt. Ist dies nicht der Fall, sondern hat der Specifikant nur kulpos gehandelt, so hat er die actio legis Aquiliae[1]). Es muß nun noch der Fall ins Auge gefaßt werden, wo es sich um Haupt- und Nebensachen handelt, d. h. die in der nova species zur Erscheinung gelangenden Stoffe im Verhältnis der Accession stehen, wo also im Falle der Specifikation von in verschiedenem Eigentume stehenden Sachen, die eine, die Nebensache, eine Accession der Hauptsache ist. Hier ist die konsequente Folge des Substanzialprincips, daß der Eigentümer der Hauptsache Eigentümer der nova species wird. Es ist dies aber kein neues Eigentum, sondern das frühere besteht nur fort. Sein Eigentumsrecht haftet an dem Stoffe, der Substanz seiner verarbeiteten Sache, und diese Sache — Hauptsache — bzw. deren Substanz hat bei der Verarbeitung zur nova species die andere Sache — Nebensache — absorbiert. Die Substanz der Nebensache ist als Accession der Hauptsache in dieser untergegangen und mit ihr im Falle unlöslicher Specifikation die an ihr haftenden dinglichen Rechte. Ist die Verarbeitung eine rückführbare, so steht dem Eigentümer der Nebensache die actio ad exhibendum zu.

Diese Lehre der Sabinianer gab, da sie die geleistete Arbeit gar nicht als Beurteilungsmoment in Betracht zog, zu Härten und Ungerechtigkeiten Veranlassung. Nehmen wir hiezu folgendes Beispiel: Ein Bildhauer arbeitet aus einem ihm nicht gehörigen Marmorblock eine wertvolle Statue heraus. Nach dem vorerwähnten Principe gehört dieselbe dem Eigentümer des Marmorblockes. Nun ziehe man den Unterschied der Wertobjekte in Betracht, den rohen Block einerseits, das Kunstwerk andererseits. Obendrein ist die Statue für den Eigentümer des Blockes, der diesen eventuell zum Fundamente eines Hauses verwenden wollte, für diesen Zweck gar nicht mehr brauchbar, während der Bildhauer all seine Kunst und Kraft auf das Bildwerk verwendet und nun das Produkt seiner

[1]) Czyhlarz a. a. O. S. 308. — Vangerow a. a. O.

Mühe und Arbeit einem anderen überlassen muß. Diese Konsequenzen des Substanzialprincips bilden den Grund zu einer anderen Schule, die, indem sie sich auf den extremen Standpunkt stellt, die Arbeit in den Vordergrund zog. Diese Lehre fand ihre Hauptvertreter in Nerva und Proculus, deren Anhänger, wie schon früher erwähnt, nach ihnen die Proculianer genannt werden. Diesen haben wir im folgenden näher zu treten.

B.

Die Proculianer.

Das Substanzialprincip der Sabinianer war wohl brauchbar, so lange sich die römische Kultur in bescheidenen Grenzen bewegte; je weiter sich aber Rom in dieser Beziehung entwickelte, desto mehr trat die allzugroße Engherzigkeit der sabinianischen Lehre hervor. Daher liegt eben in der kulturellen Entwickelung des römischen Volkes der Ursprung der proculianischen Lehre. Sein Verkehr mit anderen Völkern erweiterte sich; bei den Griechen und Ägyptern fanden sie die Kunst hoch entwickelt, deren Schöpfungen die Römer nachzuahmen suchten, wodurch sie allmählich auch zu selbständigem Schaffen kamen. Sobald nun die Arbeit sich ein eigenes Feld erobert hatte, fing man an, die Produktion als Lebensfaktor zu betrachten, indem man erkannte, daß ihr Dinge zu verdanken seien, die entweder für den einzelnen teils geradezu Lebensbedingung, teils von besonderem Vorteile sind, während sie doch von ihm selbst bei der ihm als Ungeübtem fehlenden Geschicklichkeit und Erfahrung wohl kaum hergestellt werden können, oder für die Gesamtheit bedeutenden Wert haben, indem sie, wie z. B. Kunstwerke, das Auge erfreuen und dem Geiste Nahrung bieten, den Geschmack veredelnd und dem Genie eine Grundlage zu weiterem Schaffen bietend.

Sobald man der schaffenden Arbeit eine selbständige Stellung einräumt, muß man die Unzulänglichkeit und die ungerechten Konsequenzen des sabinianischen Substanzialprincips erkennen, wo die Arbeit gar nichts gilt, wo sie nur für den Stoff da ist, und der Mühe und Anstrengung, die auf die Verarbeitung verwendet wurden, gar keine Beachtung gezollt wird. Es ist nun durch Erfahrung bestätigt, daß man bei der Beurteilung von Verhältnissen,

die noch nicht zu reifer Entwickelung gelangt sind und deshalb noch keinen vollen Überblick gewähren, sehr leicht, falls sich die Unzulänglichkeit des bisherigen Beurteilungsstandpunktes herausstellt oder eventuell ungerechte Konsequenzen auftreten, in das Extrem überspringt.

Darin meinen wir liegt mit ein Moment zur Erklärung des proculianischen Standpunktes. Die Proculianer stellen sich den Sabinianern extrem gegenüber, indem sie auf die Arbeit das Hauptgewicht legen[1]). Gaius berichtet darüber l. 7 § 7 Dig. de acqu. rer. dom. 41, 1:

> *„Cum quis ex aliena materia speciem aliquam suo nomine fecerit, Nerva et Proculus putant hunc dominum esse, qui fecerit, quia quod factum est, antea nullius fuerat.“*

Hier ist das Arbeitsprincip klar und deutlich ausgesprochen: hunc dominum esse, qui fecerit, darüber besteht kein Zweifel; aber die Begründung: quia quod factum est, antea nullius fuerat giebt zu Bedenken Anlaß und ist Objekt großer Meinungsverschiedenheiten.

Wie haben sich die Proculianer den Eigentumserwerb bezw. den Eigentumsübergang gedacht?

Deshalb, weil das neue[2]) Objekt antea nullius fuerat, geht das Eigentum daran auf den Specifikanten über. Nehmen wir ein konkretes Beispiel: A verarbeitet die dem B gehörenden silbernen Löffel in einen Becher; nach proculianischem Princip gehört der Pokal nun dem A (qui fecerit), da der Pokal antea nullius fuerat. Die Proculianer halten sich also im Gegensatz zu den Sabinianern, die die species der Substanz folgen lassen, an erstere und nehmen die letztere zwar als notwendige Voraussetzung, aber doch die charakteristische Erscheinungsform des Stoffes, die species als Hauptmoment, d. h. sie lassen den Stoff in der species aufgehen. Wenn sie nun von einer Sache sagen, sie sei antea nullius gewesen, so heißt das, wenn wir die Worte als solche nehmen, nichts anderes als: sie war vorher in niemandes Eigentum, bezw. herrenlos. Da es sich, wenn wir jetzt von Specifikation sprechen, um eine solche fremder Sachen handelt, so muß also die Ver-

[1]) Vgl. schon Puchta, Inst. II. § 242.

[2]) Czyhlarz a. a. O. S. 315.

arbeitung, indem sie dem Specifikanten neues Eigentum entstehen läßt, das Eigentumsrecht des früheren Eigentümers vernichten. Zwischen diesen beiden Vorgängen muß der Zeitpunkt der Herrenlosigkeit gelegen sein und kann es sich dabei nur um den Zeitpunkt der Aneignung der fremden Sache oder um den der Verarbeitung derselben handeln. Nun kommt es aber, wie wir wissen, nach proculianischer Lehre auf das Moment der Arbeit an, also kann der Zeitpunkt der Herrenlosigkeit noch nicht in der Aneignung der fremden Sache liegen, sondern muß in der Periode des Verarbeitens zu suchen sein, ohne sich gerade auf einen bestimmten Augenblick präcisieren zu lassen. Wenn nun überhaupt einmal die Sache in den Zustand der Herrenlosigkeit getreten ist, so ist sie Occupationsobjekt, d. h. jeder kann sie an sich nehmen, sie ist nullius, also wird auch niemandes Eigentumsrecht durch die Occupation geschädigt. Es wäre daher nicht ausgeschlossen, daß auch ein anderer als der Specifikant sich die Sache aneignen könnte. Mit anderen Worten, der Specifikant wäre eben der erste Occupant der nova species und wäre die Sicherheit seines Eigentumserwerbs auf den schwankenden Boden seiner Wachsamkeit gestellt. In diesem Sinne sprechen sich Fitting a. a. O. und Bechmann a. a. O. aus. Wir haben als Princip der proculianischen Lehre die Berücksichtigung der Arbeit bezeichnet. Aber wenn wir die Occupation als Eigentumserwerbsgrund ansehen, so ist der Zweck, dem Specifikanten für seine Mühe und Arbeit den gebührenden Lohn zu sichern, nur zweifelhaft erreicht. Wie schon gesagt, kann jeder Dritte, wenn wir die Konsequenzen der Occupationstheorie ziehen, die Sache an sich bringen, der Specifikant, der doch die Arbeit verrichtet hat, hätte das Nachsehen; und der Satz, der das Princip der Proculianer charakterisiert:

„Hunc dominum esse, qui fecerit“

wäre geradezu falsch. Denn, wenn der Specifikant auf Grund seiner Arbeit Eigentum erwirbt, so wird er bereits im Verlauf der Specifikation Eigentümer der entstehenden nova species. Wenn der Künstler A aus dem Marmorblocke des B eine Statue arbeiten will, so liegt die vollendete Specifikation doch erst vor, wenn die Statue fertiggestellt ist. Sie ist der Zweck, das Resultat der Verarbeitung. Nehmen wir nun an, das Werk ist erst teilweise fertig-

gestellt, es harren noch einzelne Glieder der Statue der Vollendung, so ist die Specifikation noch nicht vollständig durchgeführt, die gewollte nova species noch nicht vollendet. Trotzdem wird man nicht sagen können, es liege noch keine Specifikation vor und der Künstler habe deshalb noch nicht Eigentum an dem Marmor erworben. Denn da einzelne Teile bereits fertig gearbeitet sind, so liegt in Bezug auf diese eine vollendete Specifikation vor und ist nun wohl anzunehmen, daß damit, vorausgesetzt, daß das Ganze aus einem Stück gearbeitet wird, schon das Eigentum des Ganzen erworben ist. Die Vollendung der gewollten nova species schließt dann nur eine weitere Specifikation in sich, und zwar meinen wir, dann eine Specifikation eigener Sachen. Sobald eine thatsächliche Verarbeitung geschehen ist — z. B. ich schnitze aus einem Stück Holz verschiedene Gegenstände, die einzeln zwar selbständig sind, aber doch erst zusammen weiter verarbeitet als eine nova species dem gewünschten Zwecke dienen können — tritt der Satz in Kraft: „Dominus est, qui fecerit.“ Die thatsächlich geschehene Verarbeitung begründet also die Folge des dominus esse und mußte, wenn wir Occupation annehmen wollten, diese mit dem Momente der thatsächlich geschehenen Verarbeitung zusammenfallen, was ja gar nicht notwendig ist, da doch die Konsequenzen des „qui fecerit“ das „dominus esse“ schon ergeben. Man müßte, wenn man seitens des Specifikanten Occupation annehmen wollte, für ihn ein Sonderrecht, die ausschließliche Occupationsmöglichkeit statuieren; doch bedarf, wie wir gesehen haben, die proculianische Auffassung dieses Hilfsmittels nicht.

Die Grundlage der Occupationstheorie sind die Worte:

„Quia quod factum est, antea nullius fuerat“

und scheint es ja hier bei einfacher Wortinterpretation klar ausgesprochen, daß die nova species einmal herrenlos gewesen sei. Doch könnte dieser Satz nicht vielleicht einen anderen Sinn, eine andere Tendenz haben?

Der Specifikant verarbeitet zwar eine Sache, die schon in dem Eigentume eines anderen gestanden war, an sich schon eine species darstellte, aber die nova species, das Specifikationsresultat, war auch thatsächlich antea nullius. Nach sabinianischer Lehre ist die nova species nur eine Accession der in ihr ruhenden Materie; die

Proculianer jedoch geben der species den Vorzug und lassen in ihr den Stoff aufgehen. Daher kann man hier gewiß sagen, die nova species sei noch in niemandes Eigentum gewesen, da sie eine ganz neue, der Arbeit des Specifikanten ihre Existenz verdankende Sache ist und eben um dieser willen sein Eigentum werden soll. Doch abgesehen davon, läßt sich der Satz „antea nullius fuerat" auf andere Weise erklären. Die Proculianer stehen in principiellem Gegensatz zu den Sabinianern; dem sabinianischen „Cuius materia sit, illius et res quae facta sit" stellen sie gegenüber:

„Hunc dominum esse, qui fecerit."

Diese entgegengesetzte Ansicht bedarf einer Begründung. Zwar liegt dieselbe in den Worten selbst, aber der Kausalsatz sucht sie zu vervollständigen, und wollen die Proculianer damit der obigen sabinianischen Anschauung über das Verhältnis von Stoff und species entgegentreten. Für sie existiert nur die species; die nova species stehe im Gegensatz zu den Sabinianern in keiner Beziehung zu dem Stoffe bezw. seiner früheren Erscheinungsform und seinem Eigentümer. Daher:

„Quod factum est, antea nullius fuit."[1])

Was die Haftpflicht des Specifikanten nach proculianischer Lehre betrifft, so spricht Gaius davon nur im Falle des furtum und in l. 30 Dig. 41, 1 ist für einen besonderen Fall eine Actio utilis statuiert; von einer allgemeinen Haftpflicht ist in den Quellen keine Rede und schließen wir uns der Ansicht Czyhlarz' a. a. O. S. 333 an, der meint, es bestehe eine Haftpflicht des Specifikanten nach proculianischer Lehre nur so lange, als gegen ihn wegen des Stoffes eine Actio utilis zulässig sei.

[1]) Czyhlarz a. a. O.

C.

Die media sententia.

Bisher haben wir die beiden sich diametral gegenüberstehenden Schulen der Sabinianer und Proculianer in ihren Einzelanschauungen und ihrem gegenseitigen Verhältnisse in großen Zügen darzuthun versucht.

Wir haben der sabinianischen Lehre zum Vorwurf gemacht, daß das Substanzialprincip zu ungerechten Konsequenzen führe, da die aufgewendete Arbeit in keiner Weise Berücksichtigung finde. Umgekehrt können wir auch dem proculianischen Arbeitsprincip nicht die Bemerkung ersparen, daß hier wiederum die Arbeit allzu sehr in den Vordergrund gestellt wird, da dies dem Stoffeigentümer ungerechterweise allzu viel Nachteile auferlegt. Die sabinianische Lehre statuierte wenigstens für den Fall, wo der Specifikant eigenes Material mit fremdem verarbeitete, bei Nichtrückführbarkeit condominium, während bei Rückführbarkeit Exhibitionsmöglichkeit gewährt wurde. Doch von beidem ist bei den Proculianern keine Rede, sondern sie weisen ohne diesbezügliche Einschränkung das Eigentum an der nova species dem Verarbeiter zu.[1]) Ja es besteht mit Ausnahme von ganz besonderen Fällen, wie z. B. beim furtum, nicht einmal die Möglichkeit eines Ersatzanspruchs seitens des manchmal vielleicht ziemlich schwer geschädigten Stoffeigentümers[2]). Beide Extreme mußten mit der Zeit die schwierigsten Verhältnisse hervorrufen und machte sich daher die Notwendigkeit geltend, einen Ausweg zu suchen.

---

[1]) Über das Erfordernis der bona fides s. Kap. II.

[2]) s. S. 19.

Diesen glaubten nun die Vertreter einer dritten Ansicht gefunden zu haben, indem sie den goldenen Mittelweg betraten, oder wenigstens den Versuch dazu machten, und diese Mittelauffassung finden wir in Justinians Kodifikation als die geltende. In l. 7 § 7 Dig. de aequ. rer. dom. 41, 1 heißt es am Schluß:

> *„Est tamen media sententia recte existimantium, si species ad materiam reverti possit, verius esse, quod et Sabinus et Cassius censerunt, si non possit reverti, verius esse, quod Nervae et Proculo placuit.“*

Diese Worte sind dem Berichte des Gaius von den Schulansichten der Sabinianer und Proculianer angehängt und erscheinen somit als ebenfalls von Gaius herrührend. Doch sind dagegen starke Bedenken geltend zu machen. Der Gedanke liegt nahe, es möchte sich vielleicht hier um eine Interpolation handeln, worin zugleich die Beantwortung der Frage liegt, ob die Auffassung der media sententia schon der klassischen Jurisprudenz angehört, oder ob sie erst später entstanden ist.

Gaius stellt l. c. den Bericht über die proculianische Lehre voraus und gebraucht in der Begründung derselben „quia quod factum est, antea nullius fuerat“ den Indikativ; anschließend folgt der Bericht über die Lehre der Sabinianer, welche doch allgemein als die ältere anerkannt ist, und hier gebraucht Gaius bei der Begründung „quia sine materia nulla species effici possit“ den Konjunktiv. Dieses Voranstellen der jüngeren Lehre einerseits und die Verschiedenheit der Modi andererseits lassen den Gaius als Anhänger der proculianischen Lehre erkennen, indem speciell der Indikativ fuerat die Anschauung der Proculianer als seine eigene dokumentiert. So auch Fitting a. a. O. S. 175. An die Worte über die sabinianische Lehre schließen sich diesbezügliche Beispiele an, denen dann die oben citierten Worte „est tamen“ ꝛc. folgen. Hier sagt Gaius, die Anhänger der media sententia seien recte existimantes. Dies paßt doch gar nicht zum Vorhergehenden, wo er sich zu der proculianischen Lehre bekennt. Czyhlarz a. a. O. S. 339 liest aus den Worten „est tamen“ ꝛc. eine Billigung der media sententia heraus, während Fitting a. a. O. S. 175 darin eine Modifikation der proculianischen Anschauung des Gaius erblickt. Zwischen den Bericht über die sabinianische Lehre

und die Worte „est tamen“ sind Beispiele eingefügt. Dabei findet auch das Dreschen von Getreide Erwähnung. Direkt nach dem Satze „est tamen“ bringt Gaius eine billigende Erwiderung: Videntur tamen mihi recte etc. etc., welche sich offenbar an das vorher angeführte Dreschen von Getreide anschließt. Dazwischen ist der Satz „est tamen“ eingeschoben. Äußerlich auffallend ist der Anfang beider Sätze: Est tamen — videntur tamen. Noch sei als Hauptgrund bemerkt, daß Gaius in seinen Institutionen der media sententia gar keine Erwähnung thut. Diese Gründe bestimmen uns, im vorliegenden Falle eine Interpolation anzunehmen. So kommen wir zu dem Schlusse, daß zur Zeit des Gaius die media sententia noch nicht existierte, es wäre ja wohl auch undenkbar, daß Gaius in seinen Institutionen, wo er die beiden anderen Auffassungen erwähnt, der media sententia nicht gedenken sollte. Dieselbe ist also erst später entstanden, vielleicht erst zur Zeit Justinians. Doch wie dem auch sei, in der Justinianischen Kodifikation ist sie genannt und als thatsächlich bestehend anerkannt. Von ihr berichten uns auch die Institutionen. Inst. II, 1, § 25:

> „*Et post multas Sabinianorum et Proculianorum ambiguitates placuit media sententia existimantium, si ea species ad materiam reduci possit, eum videri dominum esse qui materiae dominus fuerat, si non possit reduci, eum potius intellegi dominum, qui fecerit.*“

In dieser media sententia finden wir die beiden bisher behandelten Schulansichten wieder. Bei rückführbarer Specifikation solle das sabinianische, bei nichtrückführbarer das proculianische Princip zur Geltung kommen. Diese dritte Ansicht berücksichtigt einerseits den Stoff, andererseits die Arbeit, ob und inwieweit brauchbar, wird sich im weiteren zeigen.

Vor allem bedarf es der Klarheit über den Begriff der Rückführbarkeit, wenn davon gesprochen werden kann oder nicht. Wir haben oben, wo wir von der Specifikation im allgemeinen sprachen, mehrmals betont, daß der Stoff überhaupt nie untergehen könne, daß unter allen Umständen nur immer die äußere Form sich ändere. Der Stoff selbst bleibt aber immer bestehen, materia manet. Wenn man nun von Rückführbarkeit spricht, so handelt es sich um

die Rückführbarkeit in die frühere Gestalt, um die Wiederherstellung dieser. Ebenso jedoch, wie der Stoff nie untergehen kann, tritt er uns auch immer in einer bestimmten Erscheinungsform entgegen. Da nun nur körperliche und bewegliche Sachen verarbeitet werden können und eine solche ein in irgend einer bestimmten Erscheinungsform sichtbares Stoffquantum ist, so ist die zu specifizierende Sache, d. h. der zu specifizierende Stoff, in seiner bestimmten Erscheinungsform die materia, welche verarbeitet wird. Wenn nun die nova species in diese materia zurückgeführt werden kann, dann ist die Specifikation eine rückführbare.

Die media sententia teilt die ganze Specifikationslehre in zwei große Geltungsgebiete, doch scheint sie sich mehr auf die Seite der Sabinianer zu neigen, indem sie die Arbeit nur insoweit prävalieren läßt, als der Stoff aus der nova species nicht rückführbar ist, d. h. wo der Stoff unrückführbar in der nova species enthalten ist, da soll das proculianische Arbeitsprincip zur Geltung kommen, wenn der Stoffeigentümer nihil suum vere[1]) dicere potest. Trotz der im Verhältnis zu den vorgehenden Schulen praktischeren Grundsätze, welche die media sententia verfolgt, zeigen sich doch höchst zweifelhafte Konsequenzen. Denken wir uns: Ein Künstler verarbeitet einen in fremdem Eigentume stehenden Erzblock zu einer wertvollen Statue, so muß er es sich gefallen lassen, daß sie der Stoffeigentümer wieder einschmilzt, da in diesem Fall die Specifikation eine rückführbare ist.

Wir haben bisher nur den Fall im Auge, wo fremdes Material verarbeitet wurde, ob eine oder mehrere fremde Sachen, bleibt sich gleich, indem bei mehreren die gleichen Grundsätze Anwendung finden, wie bei einer.

Nehmen wir nun den Fall, wo eigenes und fremdes Material verarbeitet wird; wie stellt sich die media sententia dazu?

§ 25, Inst. II, 1, lesen wir:

> *„Quodsi partim ex sua materia, partim ex aliena speciem aliquam fecerit quisque, veluti ex vino suo et alieno melle mulsum aut ex suis et alienis medicamentis emplastrum aut collyrium aut ex sua et aliena lana vestimentum fecerit,*

[1]) Czyhlarz übersetzt dies treffend mit „praktisch".

dubitandum non est hoc casu eum esse dominum qui fecerit, cum non solum operam suam dedit, sed etiam partem eiusdem materiae praestavit.“

Es ist also hier direkt gesagt, daß bei der Specifikation fremder Sachen in Verbindung mit eigenen Materialien zu einer nova species der Specifikant Eigentümer werde.[1]) Gegen dies ist mancherlei geltend gemacht worden. Von Dafürsprechendem wollen wir hervorheben, wie auch bei Czyhlarz gesagt ist, daß, wenn die Behandlung der Specifikation fremder und eigener Sachen die gleiche hätte sein sollen, wie die nur fremden Materials, so wäre die besondere Bemerkung der Quellen schlechterdings unnötig gewesen, und zeugt die Hervorhebung nur dafür, daß hier ein besonderer Fall konstatiert werden sollte. Auf die Bedeutung des § 26 Inst. II, 1 ist in dieser gedrängten Darstellung nicht einzugehen.[2]) Der Inhalt des § 25 geht auch aus einer Erwägung der Billigkeit hervor. Wir haben gesehen, daß die media sententia sowohl Stoff als auch Arbeit berücksichtigt. Specifizieren wir nun eine eigene und eine fremde Sache, so kommt der Fall der Nichtrückführbarkeit überhaupt nicht in Frage, indem nach der media sententia bei Nichtrückführbarkeit die nova species in das Eigentum des Specifikanten übergeht. Im Falle der Rückführbarkeit gilt nach der media sententia das Stoffprincip; also wären wir und der andere jeder zu seinem Teil Eigentümer der nova species. Nun aber kommt bei uns noch das Moment der Arbeit hinzu, das wir dem anderen gegenüber voraushaben. Wir wären daher entschieden benachteiligt, wenn die allgemein für den Fall rückführbarer Specifikation geltenden Grundsätze in Kraft treten; auf dieser Erwägung beruht wohl die Sonderbestimmung des § 25.

Das Eigentum, das der Stoffeigentümer an der von einem anderen specifizierten Sache im Falle der Rückführbarkeit behält, ist selbstverständlich kein neues Eigentum, sondern nur die Fortsetzung des alten. Es unterliegt dies deshalb keinem Zweifel, da hier das sabinianische Princip zur Geltung kommt, welches, wie wir gesehen haben, das alte Eigentum als fortbestehend anerkennt. Da

---

[1]) So auch Fitting a. a. O. S. 377. — Windscheid a. a. O. Note 4. — dagegen Sulzer a. a. O. S. 78 ff., vgl. das Nähere bei Czyhlarz a. a. O.

[2]) Vgl. hierüber bei Czyhlarz.

umgekehrt bei nichtrückführbarer Specifikation die media sententia den Proculianern folgt, so muß hier das Eigentum an der nova species als ein neues angesehen werden. Was die anderen dinglichen Rechte betrifft, so folgt der Besitz dem Eigentume. Die Personalservituten gehen natürlich durch die Verarbeitung unter, indem ja dadurch die äußere Erscheinungsform des Stoffes, die ihre Grundlage bildet, untergeht. Was das Pfandrecht anlangt, so ist hier wieder der Fall der Rückführbarkeit und Nichtrückführbarkeit zu unterscheiden. Das Pfandrecht ist keineswegs wie die Personalservituten an die äußere Erscheinungsform gebunden; es ist deshalb wie das Eigentum konsequent nach sabinianischem Principe als an der nova species fortbestehend, nach proculianischer Lehre als mit der früheren species untergegangen zu betrachten. In der media sententia hält das Pfandrecht an den Konsequenzen der beiden Schulen fest, insoweit dieselben Geltung behalten haben, d. h. bei rückführbarer Specifikation fremder Sachen bleibt es bestehen, bei nichtrückführbarer erlischt es. Letzteres auch bei der Verarbeitung eigener und fremder Sachen. Es blieb bisher ein Punkt noch ganz unberührt, nämlich die bona fides des Specifikanten, und haben wir nunmehr die Frage zu erörtern, ob der Specifikant zum Eigentumserwerb des Moments der bona fides bedürfe oder nicht?

II. Kapitel.

Die bona fides des Specifikanten.

Wir haben bisher die allgemeinen Grundsätze der Specifikation in den verschiedenen Auffassungen der einzelnen Schulen verfolgt, von denen die jüngste, die media sententia, die im justinianischen Recht allein geltende war. Als solche wurde sie in Deutschland recipiert und blieb als gemeines Recht bestehen. Bevor wir uns jedoch in Bezug auf das Erfordernis der bona fides seitens des Specifikanten mit der media sententia näher befassen, wollen wir unser Augenmerk zuerst auf die Stellungnahme der Sabinianer und Proculianer zu besagter Frage richten.

Daß damit die Sabinianer nichts zu thun hatten, liegt auf der Hand, indem diese ja überhaupt dem Specifikanten die Möglichkeit absprechen, Eigentum an der specifizierten Sache zu erwerben, welche, wie wir gesehen haben, immer, ob Rückführbarkeit oder Nichtrückführbarkeit vorlag, dem Stoffeigentümer verblieb. Nur insofern ist hier die bona fides von Bedeutung, als es sich um Ersatzpflicht seitens des Stoffeigentümers oder des Specifikanten handelt. Doch gehört dies nicht in den Rahmen der vorliegenden Arbeit.[1])

Anders steht es bei den Proculianern. Diese vertreten wie bekannt, das Arbeitsprincip, der Specifikant hat auf Grund seiner Thätigkeit Rechte an das Produkt derselben bzw. erwirbt die nova species zu eigen. Hier liegt allerdings die Frage nahe, ob derselbe immer, sei es daß er bona oder mala fide specifiziert, Eigentum an der nova species erwirbt, oder ob dies nur auf Grund der

[1]) Vgl. Sulzer a. a. O., — Czyhlarz a. a. O.; über die ganze Frage Meykow und Gorden a. a. O.

bona fides der Fall ist. Allgemein betrachtet erscheint es als Ungerechtigkeit, wenn der Specifikant trotz mala fides Eigentümer der nova species wird, und doch ist in den die proculianische Lehre behandelnden Quellenstellen kein Wort davon gesagt, daß der Eigentumserwerb von dem Momente der bona fides abhängig zu machen sei.

Wenn Gaius II, 79 sagt:

> *„Eum quoque, cuius materia et substantia fuerit, furti adversus eum, qui subripuerit, habere actionem“*

so heißt dies nichts anderes, als der Stoffeigentümer habe die furti actio gegen den, qui subripuerit. Aber dieser ist zunächst nur der Dieb und es ist an und für sich nicht selbstverständlich, daß in dem subripuerit auch noch ein „fecerit“ gelegen sei, d. h. der Dieb muß nicht notwendig zugleich Specifikant sein.[1]) Für die Annahme des letzteren spricht unserer Ansicht nach allerdings der Umstand, daß die actio furti ganz allgemein jedem gegen den Dieb zusteht, da sie nur legitimam poenam petit.[2]) Wenn daher dem Stoffeigentümer der Stoff entwendet wird, so kann er gegen den Entwender die genannte Klage anstellen. Dies hätte Gaius II, 79 nicht notwendig sagen müssen, daß er es gethan hat, wird wohl einen bestimmten Grund gehabt haben, und dies kann wohl nur der sein, daß er mit dem „qui subripuerit“ nicht nur den fur, sondern vielmehr den furtive Specifiziernden gemeint hat. Dieser Gedankengang läßt sich ja keineswegs unanfechtbar beweisen, doch hat er immerhin sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich.

In derselben Stelle fährt Gaius fort:

> *„Nec minus adversus eundem condictionem ei competere, quia extinctae res, licet vindicari non possint, condici tamen furibus et quibusdam aliis possessoribus possunt.“*

Wir haben schon oben hervorgehoben und zu beweisen gesucht, daß Gaius auf proculianischem Standpunkte stehe. Dies geht auch aus vorliegender Stelle hervor, wo Gaius die res als durch die Specifikation extinctae bezeichnet. Zugleich aber gewährt er dem Stoffeigentümer gegen den furtive Specifizierenden die condictio

---

[1]) Czyhlarz a. a. O. S. 320.

[2]) l. 7, § 1 Dig. de cond. furt. 13, 1.

furtiva. Darin liegt ein eigenartiger Widerspruch. Wenn die res des Stoffeigentümers extincta est, wie kann dem Stoffeigentümer die condictio furtiva noch zu Gebote stehen. Eine res extincta ist eine untergegangene, nicht mehr existierende Sache, also ist nach proculianischer Anschauung das Eigentum an ihr erloschen. Nun sagt l. 1 Dig. de cond. furt. 13, 1:

„In furtiva re condictio soli domino competit,“

ferner l. 14, § 16 Dig. de furtis 47, 2:

„Condictio ei demum competit, qui dominium habet,“

hiezu noch l. 7, § 1 Dig. de cond. furt. 13, 1:

„Furti actio poenam petit legitimam, condictio rem ipsam.“

Daraus geht hervor, daß die condictio furtiva nur dem dominus zusteht und die Wiedererlangung der res ipsa bezweckt. Nun ist aber, wo Gaius von res extincta spricht, weder dominium noch auch res ipsa noch vorhanden. Gaius statuiert also für den Fall furtiver Specifikation eine Ausnahme. Da er dem Stoffeigentümer die condictio furtiva gewährt, so sieht er diesen auch nach der Specifikation noch als dominus der res und zwar der res als nova species an. Denn daß die gewährte condicto furtiva nicht auf die res furtiva, sondern auf die nova species geht, ist daraus zu entnehmen, daß für ersteren Fall die condictio furtiva der Erwähnung gar nicht bedurfte, da diese sowohl als auch die rei vindicatio dem dominus zur Wiedererlangung der res furtiva an sich schon zusteht. Der dominus der res ist also auch noch dominus der nova species, d. h. der specifizierende Dieb hat gar nicht Eigentum erworben, obwohl dies streng konsequent nach proculianischem Princip der Fall sein müßte, da doch die Erfordernisse einer Specifikation erfüllt sind. Der Grund zur Statuierung dieser Ausnahme liegt jedenfalls in der bei der Specifikation obwaltenden mala fides des Specifikanten.

In ein falsches Licht stellt unseres Erachtens Sulzer a. a. O. S. 40, 41 den wirtschaftlichen Begriff der Arbeit, welche er definiert als „eine Thätigkeit, welche auf Wertschaffung mit erlaubten Mitteln“ gerichtet ist. Eine Wertschaffung mit unerlaubten Mitteln sei keine Arbeit. Wer Wolle stehle und sich daraus ein Kleid mache, stehle auch das Kleid. Deshalb sei auch die Verfertigung des Kleides keine wirtschaftliche Arbeit. „Wer stehle, der arbeite

nicht.“ Diesen so definierten Begriff der wirtschaftlichen Arbeit legt Sulzer der Specifikationslehre zu Grunde und stellt dazu noch die Forderung, daß die Verfertigung der neuen Sache eine rechtmäßige sei. Sehen wir nun, was für ein Unterschied z. B. ist zwischen dem aus mala oder bona fide erworbener Wolle gefertigten Kleide. Specifikation liegt vor, wenn einer fremden Stoff zu einer nova species suo nomine verarbeitet. Der fremde Stoff ist in beiden Fällen die Wolle, die Thätigkeit des Verarbeitens ist in beiden Fällen die gleiche, in beiden Fällen suo nomine. Nach Sulzer ist also das, was in dem einen Falle Specifikation ist, in einem anderen ganz gleichen keine, nur weil ein mit dem Vorgang des Verarbeitens gar nicht in Zusammenhang stehendes Moment, das der Unredlichkeit, mitspielt. Er nimmt die Redlichkeit als Bedingung der Specifikation, übersieht aber, daß dieselbe mit dem Momente des Verarbeitens in gar keiner Beziehung steht, sondern nur in Hinsicht auf den Effekt, auf die Qualifikation des Resultats der Verarbeitung in Betracht kommt. Dieser Effekt ist der Eigentumserwerb. Der von Sulzer aufgestellte, der Specifikation zu Grunde gelegte „wirtschaftliche Begriff der Arbeit“ hat demnach mit dem „juristischen Begriff“ der Specifikation überhaupt nichts zu thun, womit auch sofort die von Sulzer l. c. geforderte Rechtmäßigkeit hinfällig wird, indem er darüber sagt, die unrechtmäßige Specifikation sei als eine Produktion mit unerlaubten Mitteln keine Specifikation, weil sie wirtschaftlich keine Arbeit sei, worüber wir das Gleiche zu sagen haben, wie oben betreffs der Redlichkeit. Unseres Erachtens kann man also keineswegs nur da von Specifikation reden, wo dieselbe bona fide vorgenommen worden ist. Zu obigen Ausführungen kommt Sulzer auf dem Wege der „juristischen Analogie“, indem er a. a. O. S. 126 sagt:

„Die Proculianer ermittelten das Rechtsprincip des Fruchterwerbes beim bonae fidei possessor und führten den Nachweis, daß auch die Specifikation nach ihrer natürlichen Beschaffenheit unter dieses Princip gestellt werden müsse, um den Satz der Sabinianer zu bekämpfen: „Materiam et substantiam spectandam esse, quia nulla species sine materia effici possit.“ Gegen diese Analogie wendet sich Czyhlarz mit den Worten: „Ob es denkbar sei zu sagen, bei den Früchten: quod natum est. antea nullius fuit.“ Wir haben noch weitere Bedenken:

Um die ungerechten Konsequenzen zu vermeiden, welche das sabinianische Substanzialprincip im Gefolge hatte, legten die Proculianer den Schwerpunkt in die Arbeit; als Lohn für diese schreiben sie dem Specifikanten das Eigentum an der nova species zu. Dazu aber brauchen sie unserer Ansicht nach keineswegs irgend welche Analogie, sondern wir erblicken darin einen rein logischen Schluß, zu dem, wie wir schon oben bei Gelegenheit der näheren Ausführung an der proculianischen Anschauung geäußert haben, eine gewisse natürliche Veranlagung des Menschen vorliegt, indem sie die Erwägung der Unzulänglichkeit des sabinianischen Substanzialprincips ad contrarium, zum Arbeitsprincip führte. Im Weiteren kann man dann überhaupt beim Fruchterwerb des bonae fidei possessor sagen, daß er das Eigentum an den Früchten seiner schaffenden Arbeit verdanke? Ist es der bonae fidei possessor, der durch seine Arbeit das Obst wachsen macht? Liefert er durch seine Arbeit Licht, Luft, Wärme oder Regen? Man kann vielleicht an das Pflügen, Säen u. s. w. des bonae fidei possessor denken, aber diese Arbeit erzeugt doch nicht die Ähren, das Korn, sondern sie ist nur grundlegend. Die eigentlich erzeugenden Faktoren sind ganz andere, außerhalb der Person des bonae fidei possessor gelegene. Das der Specifikation zu Grunde gelegte Arbeitsprincip kann also nicht daher genommen sein bzw. der Fruchterwerb des bonae fidei possessor beruht nicht auf der geleisteten Arbeit, dem Arbeitsprincip, wie Sulzer a. a. O. S. 125 meint, sondern es ist lediglich die Folge der bonae fidei possessio. Um nun aber die Möglichkeit einer Analogie zu haben, müßte abgesehen vom bisherigen mindestens unbestritten sein, daß der bonae fidei possessor Eigentümer der Früchte wird; dann müßte die Frucht eine neue Sache sein, noch in niemandes Eigentum gewesen sein. In diesem Falle dürfte man vielleicht analog auf das Erfordernis der bona fides bei der Specifikation zurückschließen. Nun ist aber die Frage, ob der bonae fidei possessor Eigentümer der Frucht werde, eine offene, weiter die, ob fructus eine neue Sache sei bzw. an ihr ein neues Eigentum bestehe oder ob das Grundeigentum sich an den Früchten fortsetze und der bonae fidei possessor wie zum Grundstücke, so zu den Früchten vielleicht im Verhältnisse der bonae fidei possessio stehe, durchaus bestritten, indem die von Sulzer l. c. als Beweis angezogenen Quellenstellen von anderer Seite mit Erfolg

widerlegt bzw. als unzulänglich erwiesen worden sind.[1]) Unter den genannten Umständen ist unserer Ansicht nach bei der Unsicherheit der oben besprochenen Punkte die Möglichkeit einer Analogie ausgeschlossen. Denn da die Punkte, auf denen die Analogie fußen müßte, unsicher sind, muß auch das Resultat ein unsicheres sein. Es liegt daher in der Behandlung des Fruchterwerbes bei bonae fidei possessio seitens der römischen Juristen kein sicherer Anhaltspunkt.

Ein Grund gegen die Notwendigkeit der bona fides beim Eigentumserwerb durch Specifikation, meint Czyhlarz S. 322, sei darin gelegen, daß die Proculianer vielleicht deshalb dem Specifikanten immer das Eigentum an der specifizierten Sache zuwiesen, um dadurch den dritten Erwerber zu schützen, ihn der Notwendigkeit zu überheben, das Materialeigentum des Fabrikanten beweisen zu müssen.[2]) Aber es ist dies, wie Czyhlarz selbst sagt, nur eine Vermutung, die aus den Quellen nicht bewiesen werden kann. Ferner ist die Verneinung der bona fides die einfache Konsequenz der Occupationstheorie[3]), da die Vertreter dieser Theorie dem Spezifikanten das Eigentum auf Grund eines Occupationsaktes zuweisen, so ist es klar, daß der Umstand der bona oder mala fides hier nicht in Betracht kommt, denn eine Sache, die occupiert werden kann, ist eben darum herrenlos, ob sie bona oder mala fide entstanden ist. Nach dieser Ansicht würde selbst der specifizierende fur Eigentümer.[3]) Auf die von Czyhlarz angezogene l. 12, § 3 Dig. ad exhib. 10, 4 werden wir später noch zu sprechen kommen. Für die Entscheidung der Frage, ob die Proculianer für den Eigentumserwerb des Specifikanten die bona fides gefordert haben oder nicht, ist unserer Ansicht nach von größter Bedeutung.

l. 7, § 7 Dig. de acqu. rer. dominio 41, 1:

„Est tamen etiam media sententia recte existimantium, si species ad materiam reverti possit, verius esse quod et Sa-

---

[1]) Vgl. Czyhlarz a. a. O., Fruchterwerb S. 470. — Dernburg nimmt ebenfalls Analogie an a. a. O. Bd. I, § 205. — Vgl. auch Windscheid a. a. O. I, § 286. — Holtzendorff a. a. O., Art. Fruchterwerb.

[2]) So auch Pfersche a. a. O. S. 138.

[3]) Fitting a. a. O. S. 175.

binus et Cassius censerunt, si non possit reverti, verius esse quod Nervae et Proculo placuit.“

Wir haben schon früher gesagt, daß wir diese Stelle als nicht von Gaius herrührend ansehen. Mag sie nun ihren Ursprung verdanken, wem sie will, immerhin giebt sie eine Darstellung der media sententia, welche darnach als eine Kombination der sabinianischen und proculianischen Lehre erscheint. Bei Nichtrückführbarkeit gelten also die proculianischen Grundsätze und in diesem Rahmen fordert, wie wir später sehen werden, die media sententia vom Specifikanten bona fides, um Eigentum an der nova species erwerben zu können. Da nun die Sabinianer für ihr Substanzialprincip die bona fides überhaupt nicht brauchten, so ist der Schluß ein logischer, daß die Proculianer das Erfordernis der bona fides für den Eigentumserwerb bereits anerkannt hatten, da uns doch die media sententia als Vereinigung der sabinianischen und proculianischen Lehre überliefert ist.

Die Thatsache des Wortlauts der l. 7, § 7 Dig. 41, 1 kann dadurch nicht widerlegt werden, daß Czyhlarz die Möglichkeit betont, es könne diese Einschränkung des Eigentumserwerbs doch erst aus der media sententia hervorgegangen sein.

Auf Grund vorstehender Ausführungen glauben wir annehmen zu dürfen, daß schon die Proculianer für den Eigentumserwerb durch Specifikation das Vorhandensein der bona fides beim Specifikanten verlangten.

Wir haben vorhin schon erwähnt, daß nach der media sententia der Specifikant, wo ihm überhaupt das Eigentum an der nova species zugesprochen werde, bona fide specifiziert haben müsse. Darüber haben wir uns im folgenden auszulassen.

Paulus sagt in l. 12, § 3 Dig. ad exhib. 10, 4:

„Si quis ex uvis meis mustum fecerit vel ex olivis oleum vel ex lana vestimenta, cum sciret haec aliena esse, utriusque nomine ad exhibendum tenebitur, quia quod ex re nostra fit, nostrum esse verius est.“

Lassen wir den Schlußsatz bis auf weiteres unbeachtet, so heißt es einfach, wenn wir nur die Worte ansehen: Falls jemand wissentlich fremdes Eigentum specifiziert hat, kann gegen ihn mit der actio ad exhibendum geklagt werden und zwar nicht nur auf

die Sache, sondern (utriusque nomine) auch auf die nova species. Alle drei in obiger Stelle angeführten Beispiele sind Fälle nicht-rückführbarer Specifikation, und wir wissen, daß in diesem Falle nach der media sententia der Specifikant Eigentümer wird. Der Grund, weshalb also die Möglichkeit der actio ad exhibendum gegeben ist, kann nur in dem „cum sciret, haec aliena esse" gelegen sein, d. h. in dem Moment der Unredlichkeit. Die actio ad exhibendum steht aber zur rei vindicatio in präparatorischem Verhältnis[1]), woraus der Schluß zu ziehen ist, daß der Specifikant in den vorliegenden Fällen nicht Eigentum erworben hat, bezw. das Eigentum des Stoffeigentümers an der nova species noch fortbesteht, da die rei vindicatio nur der Eigentümer anstellen kann[2]). Fitting a. a. O. S. 167 sagt: „Die actio ad exhibendum werde gegeben aus dem Gesichtspunkte dolo malo possidere desiisse, weswegen er (Paulus) ausdrücklich die Bemerkung beifügt: cum sciret haec aliena esse."

Auch Pfersche betont die Berechtigung, an dieses Moment zu denken.

Was die mannigfach versuchte Unterscheidung zwischen „unredlicher Specifikation" und „furtiver Specifikation" betrifft, schließen wir uns der Ansicht Fittings a. a. O. S. 340 an, daß in jeder unredlichen Specifikation ein furtum erblickt werden müsse, da hierbei alle Merkmale des furtum zutreffen. Noch müssen wir über den Schlußsatz der l. 12, § 3 Dig. l. c. sprechen:

„Quia quod ex re nostra fit, nostrum esse verius est."

Daß Paulus mit diesen Worten seine Stellung als Anhänger der media sententia verlasse, können wir nicht einsehen[3]). Nach unseren früheren Ausführungen, wo wir uns zu der Ansicht bekannt haben, daß schon die Proculianer den Gedanken der bona fides aufgenommen hatten, steht Paulus mit seinen Schlußworten keineswegs ausschließlich auf sabinianischem Standpunkte, sondern entspricht damit auch der proculianischen Lehre. Deshalb können wir auch Pfersche a. a. O. S. 140 nicht beistimmen, der sagt: „Das rechtliche Interesse, auf Grund dessen die Exhibitionsklage auf das

[1]) l. 1, Dig. 10, 4. — Dernburg a. a. O. § 125, 2.
[2]) Czyhlarz a. a. O. S. 343.
[3]) Fitting a. a. O.

Erzeugnis angestellt wird, scheint nach dem Schlußsatze offenbar das Eigentum des Stoffeigentümers zu sein." Wir meinen, dies gehe nicht erst aus dem Schlußsatze, sondern vielmehr schon oben aus der Gewährung der actio ad exhibendum selbst und ihrem präparatorischen Verhältnis zur rei vindicatio hervor. Wir messen dem Schlußsatze für den Inhalt der Stelle keine besondere Bedeutung bei und sehen darin eigentlich nur mehr eine das Vorhergehende zusammenfassende Notiz, die ausdrücken will, es sei richtiger, im vorliegenden Falle, wo es sich um die scientia rei alienae handelt, das Eigentum des Stoffeigentümers zur Geltung zu bringen, als wie sonst in den Fällen nichtrückführbarer Specifikation das Arbeitsprincip zu betonen. Dies letztere glauben wir aus dem „verius" ergänzen zu müssen. Czyhlarz l. c. glaubt aus diesem verius einen Anhaltspunkt entnehmen zu dürfen, dafür, daß die Proculianer die bona fides nicht gefordert hätten, indem er ausführt, verius lasse auf eine Kontroverse schließen, und die Juristen, deren Ansicht der von Paulus l. c. ausgeführten widersprüche, könnten keine anderen sein, als die Proculianer. Nach unseren obigen Ausführungen müssen wir dies verwerfen, denn wir glauben, wie gesagt, daß Paulus lediglich die Thatsache konstatieren will, daß es richtig sei, das Eigentum dem Stoffeigentümer zuzuweisen.

Im Falle des Vorhandenseins der scientia rei alienae dauert also das Eigentumsrecht des Stoffeigentümers an der nova species fort, d. h. der unredliche Specifikant kann kein Eigentum erwerben.

Ein weiterer Beleg hierfür ist l. 4, § 20 Dig. de usurp. 41, 3:

> *„Si ex lana furtiva vestimentum feceris, verius est, ut substantiam spectemus, et ideo vestis furtiva erit."*

Pfersche meint dazu: „Die Stelle mache keine Unterscheidung zwischen redlichem und unredlichem Verarbeiten der Wolle, dann sage sie überhaupt nicht, daß an Erzeugnissen aus furtiven Sachen kein Eigentumserwerb durch Specifikation stattfinde[1]). Die Notwendigkeit einer Unterscheidung von ‚redlich' und ‚unredlich' können wir nicht einsehen. Denn darüber, daß der redliche Specifikant im Falle der Nichtrückführbarkeit Eigentum erwirbt, besteht kein

[1]) a. a. O. S. 138.

Zweifel[2]). Ferner sagt sie allerdings auch nicht, daß an Erzeugnissen aus furtiven Sachen kein Eigentumserwerb durch Specifikation stattfinde, aber es geht doch folgendes daraus hervor: Die Stelle sagt, das aus gestohlener Wolle gefertigte Kleid sei auch res furtiva, und zwar deshalb, weil es bei dem vorliegenden furtum richtiger sei, das Substanzialprincip zu betonen. Da nun nach diesem das Eigentum des Stoffeigentümers fortbesteht und der Stoff in der nova species als nicht untergegangen, sondern nur verändert erscheint, so halten wir es entgegen Fitting a. a. O. S. 170 für unnötig, für die nova species ein zweites furtum zu statuieren, vielmehr scheint uns eben im Hinblick auf das Substanzialprincip das furtum des Stoffes auszureichen, wobei aber Specifikation durch den fur und nicht etwa durch einen redlichen Dritten vorausgesetzt wird. Gegen den Dieb des Stoffes steht dem Eigentümer die actio und condictio furtiva zu. Da es weiter in der citierten Stelle heißt:

„et ideo vestis furtiva erit“

und wir in vorstehender Entwickelung gesehen haben, daß in dem furtum des Stoffes auch schon das furtum der nova species enthalten ist, so geht die actio und condictio furtiva auch auf das Resultat der furtiven Specifikation, auf die nova species, was auch bewiesen wird durch l. 52, § 14 Dig. de furtis 47, 2:

„Si quis massam meam argenteam subripuerit et pocula fecerit, possum vel poculorum, vel massae furti agere vel condictione. Idem est et in uvis et in musto et in vinaceis: nam et uvarum et musti et vinaceorum nomine furti agere potest sed et condici.“

Ebenso in l. 13 Dig. de cond. furt. 13, 1:

„Ex argento subrepto pocula facta condici posse Falcinius ait.“

Hierher gehört noch l. 14, § 3 Dig. de cond. furt. 13, 1:

„ . . . . . Idem juris est uvis subreptis: nam et mustum et vinacea jure condici possunt.“

Das Resultat unserer bisherigen Ausführungen wäre also, daß unredliche Specifikation nie Eigentum begründen kann bezw. umgekehrt, daß zur Begründung von Eigentum die Specifikation

[1]) Fitting a. a. O. S. 171.

bona fide vor sich gegangen sein muß. Konsequent muß man also auch in dem Falle, wo jemand eigenes und fremdes Material bei obwaltender scientia rei alienae verarbeitet, die Möglichkeit des Eigentumserwerbs seitens des Specifikanten verneinen.

Gegen vorstehende Ausführungen werden zwei Quellenstellen angeführt. In erster Linie l. 10, § 2 Dig. de cond. furt. 13, 1:

> *„Tamdiu autem condictioni locus erit, donec domini facto dominium eius rei ab eo recedat."*

Gegen die Behauptung, daß die l. 52, § 14 Dig. 47, 2 und l. 14, § 2 und 3 Dig. 13, 1 nur auf Grund der l. 10, § 2 Dig. 13, 1 die condictio furtiva gewähren, sagt Windscheid a. a. O. § 186 mit Recht: „Durch diese l. 10, § 2 Dig. 13, 1 wird die auf die vorerwähnten Stellen gegründete Argumentation offenbar nicht berührt." Eine weitere Stelle, die in entgegengesetzter Richtung geltend gemacht wird, ist l. 29, § 1 Dig. de don. i. vir. et ux. 24, 1:

> *„Si vir uxori lanam donavit et ex ea lana vestimenta sibi confecit, uxoris esse vestimenta Labeo ait."*

Wir können nicht einsehen, inwiefern hier bewiesen sein soll, daß die Frau, wenn sie mala fide die Wolle verarbeitet, Eigentümerin des Kleides werde. Denn wir meinen mit Czyhlarz, man dürfe der Ehefrau, die von ihrem Gatten mit Wolle beschenkt wird und diese verarbeitet, Unredlichkeit wohl nicht ohne weiteres unterlegen. Gegen die Beweiskraft obiger Stelle spricht sich auch Fitting a. a. O. S. 341 aus, indem er sagt, es dürfe einem von dem anderen beschenkten Ehegatten keine mala fides in betreff der geschenkten Sache beigemessen werden. Den Beweis gründet er auf l. 25 Dig. 24, 1:

> *„Sed etsi constante matrimonio res aliena uxori a marito donata fuerit, dicendum est, confestim ad usucapionem eius uxorem admitti, quia etsi non mortis causa donaverat ei, non impediretur usucapio etc."*

sowie auf l. 3 Dig. pro don. 41, 6, wo in gleicher Weise gesagt ist:

> *„Si vir uxori vel uxor viro donaverit, si aliena res donata fuerit, verum est, quod Trebatius putabat, si pauperior is qui donasset, non fieret, usucapionem possidenti procedere."*

Zweiter Teil.

Neueres Recht.

Einleitung.

Im ersten Teile haben wir das römische Recht behandelt und zwar in erster Linie die verschiedenen in der Lehre vom Eigentumserwerbe durch Specifikation zur Geltung gekommenen Ansichten, nachdem wir eine kurze Betrachtung über den Begriff der species vorausgeschickt; in zweiter Linie die besondere Frage, ob der Specifikant zum Eigentumserwerb der bona fides bedürfe oder nicht. Rekapitulieren wir nochmals kurz das Resultat unserer bisherigen Ausführungen. Die zuerst behandelte Schule der Sabinianer vertritt unter allen Umständen das Substanzialprincip, danach bleibt der Eigentümer des Stoffes, der verarbeitet worden ist, in allen Fällen Eigentümer der nova species, mag der Specifikant bona oder mala fide gehandelt haben, mag die nova species in ihre frühere Gestalt zurückgebracht werden können oder nicht. Die Konsequenz dieser Lehre ist, daß bei der Verarbeitung mehrerer in verschiedenem Eigentume stehender Sachen, das Eigentum der einzelnen an ihrem in der nova species enthaltenen Stoffe fortbesteht und zwar so, daß bei „Nichttrennbarkeit und Koordination" der Stoffe condominium entsteht und bei „Nichttrennbarkeit und Subordination" die Nebensache in der Hauptsache untergeht bzw. der Eigentümer der Hauptsache Eigentümer der Nebensache und damit der nova species wird. Bei Trennbarkeit ist nach dieser Lehre die Rechtsfolge die gleiche, doch hat im Falle der Koordination jeder Miteigentümer das Recht, die actio ad exhibendum anzustellen, welche im Falle der Subordination dem Eigentümer der Nebensache zu Gebote steht.

Anderer Ansicht ist, wie wir gesehen haben, die zweite Schule,

die der Proculianer, die das Arbeitsprincip vertreten. Darnach erwirbt der Specifikant Eigentum und zwar auf Grund seiner Arbeit, sei es, daß die Specifikation eine rückführbare war oder nicht. Doch machte sie den Eigentumserwerb abhängig von dem Momente der bona fides. Ist die Specifikation mala fide geschehen, so dauert das Eigentum des Stoffeigentümers fort. Sind mehrere Sachen verschiedener Eigentümer verarbeitet worden, so ruht die Behandlung der nova species konsequent auf den gleichen Grundsätzen.

Als eine aus diesen beiden kombinierte dritte Auffassung haben wir die media sententia kennen gelernt. Sie vereinigt das sabinianische Substanzialprincip und das proculianische Arbeitsprincip in der Art, daß sie ersteres für den Fall der Rückführbarkeit der nova species in die frühere Gestalt, letzteres für den Fall der Nichtrückführbarkeit annimmt.

Diese media sententia tritt uns im justinianischen Rechte entgegen und wurde mit diesem als gemeines Recht recipiert. Aber die spätere Gesetzgebung und die Gerichtspraxis haben sich keineswegs immer mit der Auffassung des römischen Rechts einverstanden erklärt. Wir finden in den neueren Gesetzgebungen teils das reine Arbeitsprincip vertreten, ohne vom Specifikanten bona fides zu fordern, teils wohl das Arbeitsprincip festgehalten, aber den Erwerb des Eigentums von dem Erfordernis der bona fides abhängig gemacht, während wieder andere das Substanzialprincip als das richtige annehmen. Ein weiterer Fall ist der, wo zwar das Stoffprincip anerkannt wird, aber dann eine Ausnahme gemacht wird, wo der Wert der Arbeit den des Stoffes weit übersteigt, indem hier dem Specifikanten das Eigentum an der nova species zugesprochen wird. Vielfach wird von den das Stoffprincip vertretenden Gesetzgebungen dem Stoffeigentümer die Wahl gelassen, die nova species als sein Eigentum an sich zu nehmen, oder sie gegen eine entsprechende Entschädigung dem Specifikanten zu überlassen.

Nach diesen Gesichtspunkten werden wir nun versuchen, das uns vorliegende Material von Gesetzgebungen und Entscheidungen zu gruppieren mit Ausnahme des „Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich", den wir in dem zweiten Kapitel dieses zweiten Teiles gesondert behandeln wollen.

Es wäre nahe gelegen, diesen neueren Gesetzgebungen eine andere Einteilung zu Grunde zu legen, z. B. dem gemeinen Recht das partikuläre Recht gegenüber zu stellen. In den Fällen jedoch, wo wir es mit gemeinem Recht zu thun haben, sind einerseits die Auffassungen untereinander sehr verschieden, wie z. B. im kurhessischen Recht das Arbeitsprincip vertreten ist mit der Bedingung der Nichtrückführbarkeit jedoch ohne die bona fides zu fordern, ebenso in einer Entscheidung des obersten bayrischen Gerichtshofes vom Jahre 1879, während wiederum im bayrischen Landrechte die Nichtrückführbarkeit und die bona fides zum Eigentumserwerb erforderlich ist; andererseits ist das gemeine Recht mit den neueren Kodifikationen, denen es doch als Grundlage gedient hat, innerlich eng verwachsen. Durch diese Umstände sehen wir uns veranlaßt, die oben angegebene Gruppierung nach sachlichen Gesichtspunkten vorzuziehen.

I. Kapitel.

Neuere Gesetzgebungen bis zum Deutschen Civilgesetzentwurf.

Auf dem Boden des reinen römischen Rechts, wie es in der justinianischen Kodifikation enthalten ist, steht, was den Eigentumserwerb durch Specifikation betrifft, das in Polen geltende Recht.

Polen.

Wir lesen darüber bei Ostrowsky: Civilrecht der polnischen Nation:

> „Die Umänderung (specificatio) giebt nach Justinians Lehre dem, der die Sache umgeändert hat, ein Recht auf selbige, wenn sie nicht wieder in den vorigen Stand gebracht werden kann. Jedoch muß ein Handwerker von ihm bona fide verarbeitetes, einem anderen gehörendes Material bezahlen oder der Eigentümer muß sich mit dem Handwerker wegen der Arbeit einigen. Wenn Sachen zusammengefügt werden, die wiederum abgesondert werden können, so bleiben die Eigentümer der Materialien Herren derselben."

Rußland.

Auch das im X. Band des russischen Reichsgesetzbuchs (Swod Sakonow) unter dem Titel Sakony grachdanskije Civilgesetze enthaltene bürgerliche Gesetzbuch Rußlands giebt keine besonderen Bestimmungen über die Specifikationslehre. Pobedonoszev in seinem „Kursus des russischen Privatrechts" und noch früher Meyer in seinem „Russischen Privatrecht" erwähnen die römisch-rechtliche Lehre von der Specifikation, wobei es dann auch sein Bewenden hat.[1])

Wir treten nunmehr den Gesetzgebungen näher, die in Bezug auf die Specifikation einen anderen Standpunkt einnehmen als das justinianische Recht. Wir wenden uns zuvorderst zu der Gruppe, die das reine Arbeitsprincip vertreten, ohne den Eigentumserwerb

---

[1]) Auf Befragen in zuvorkommendster Weise gemachte Mitteilung des Herrn Prof. Engelmann in Dorpat.

von der Bedingung der bona fides abhängig zu machen oder diesbezüglich auf Rückführbarkeit oder Nichtrückführbarkeit Rücksicht zu nehmen. Hier haben wir einen Rückschritt zu verzeichnen von der Auffassung der media sententia zu der früheren der Proculianer, nur daß diese, wie wir gesehen haben, den Eigentumserwerb des Specifikanten wahrscheinlich schon von dem Erfordernis der bona fides abhängig machten, was bei den nunmehr zu besprechenden Gesetzgebungen nicht der Fall ist.

Hierher gehört das „Bürgerliche Gesetzbuch von Sachsen". Sachsen.

Dieses betont die bona oder mala fides nur in Bezug auf die Ersatzpflicht des Specifikanten bezüglich der bei ihm obwaltenden Redlichkeit oder Unredlichkeit, weist demselben aber überall ohne Unterschied kraft seiner Arbeit das Eigentum zu.

§ 246, III. „Verarbeitung und Umbildung":

„Wenn jemand aus einer oder aus mehreren Sachen, mögen sie sämtlich fremde oder zum Teil eigene sein, durch Umarbeitung oder Umbildung für sich eine neue schafft, so erwirbt er das Eigentum der letzteren, er ist jedoch dem Eigentümer des fremden Stoffes, wenn er in redlichem Glauben handelte, Ersatz soweit er bereichert ist, wenn er in unredlichem Glauben handelte, vollen Ersatz zu leisten verbunden."

Auf dem Boden des reinen Arbeitsprincip steht auch das OAG. zu Kiel, welches sich in einer Entscheidung dahin ausspricht, die Thatsache, eine Sache fabriziert zu haben, sei genügender Eigentumsbeweis. Die Entscheidung ist Seufferts Archiv entnommen und lassen wir sie im Wortlaut folgen.

Kiel, 31. März 1860:

„Der Zuckerraffinadeur L. klagt gegen die G. E. Eisenbahngesellschaft auf Ersatz des Schadens, welcher mehreren von ihm abgesandten, für verschiedene Empfänger bestimmten Quantitäten Zucker auf dem Transporte durch die mangelhafte Beschaffenheit eines von der Beklagten eingerichteten Wagens zugefügt worden sei. Die Beklagte opponierte die Einrede von der unbegründeten Klage und der fehlenden Aktivlegitimation, weil der Kläger nicht den Erwerbsgrund seines Eigentums an dem mit dem Fuhrmann S. versandten Zucker in der Klage angegeben habe, weil das Eigentum des Klägers, auch wenn es ihm zugestanden haben sollte, mit der Ausscheidung der Ware, jedenfalls aber mit der Übergabe an den Fuhrmann S. auf diejenigen, an welche der Zucker abgesandt worden, übergegangen wäre, und weil letztere die Gefahr der gekauften Sache getragen hätten.

In oberster Instanz wurden diese Einreden als unhaltbar verworfen aus folgenden Gründen:

Der Kläger hat in der Klage hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, daß der von dem Unfalle betroffene Zucker ein Fabrikat seiner Zuckerraffinaderie gewesen sei 2c. 2c."

Während das sächsische bürgerliche Gesetzbuch dem Specifikanten das Eigentum an der nova species zuschreibt, ohne auf Rückführbarkeit oder Nichtrückführbarkeit Rücksicht zu nehmen, findet dieser Unterschied Berücksichtigung im „kurhessischen Recht", welches zwar dem Verarbeiter auf Grund seiner Arbeit das Eigentum an der nova species überweist, ohne dabei Wert auf das Moment der bona oder mala fides zu legen, aber den Eigentumserwerb des Specifikanten auf die nichtrückführbare nova species beschränkt mit Ersatzpflicht gegen den Stoffeigentümer. Wir entnehmen

Kurhessen.

Klauhold, Kurhessisches Rechtsbuch.

§ 843:

„Es giebt Fälle, wo ohne den Willen des Eigentümers ein anderer Eigentum erwirbt. Diesen Erfolg hat unter Umständen die Verarbeitung eines fremden Stoffes. In der Regel zwar werde ich nicht Eigentümer dadurch, daß ich einer fremden Sache eine neue Form gebe, z. B. dadurch, daß ich aus fremdem Metall ein Gefäß gieße. In diesem Falle bleibt das Eigentum dem früheren Herrn. Wenn ich dagegen mit einer Sache eine solche Veränderung vornehme, daß sie zu einer ganz neuen wird und in ihre frühere Gestalt nicht mehr zurückgebracht werden kann, so erwerbe ich dadurch das Eigentum, z. B. wenn ich aus Getreide Mehl mache. Es versteht sich aber von selbst, daß der neue Eigentümer dem früheren ersatzpflichtig ist."

Zürich.

Denselben Gedanken finden wir auch im „Züricher bürgerlichen Gesetzbuch". Dasselbe vertritt das reine Arbeitsprincip und kommt das Erfordernis der bona fides in Bezug auf den Eigentumserwerb des Specifikanten, ebenso wie vorher bei Kurhessen, nicht in Betracht. Doch wird ebenso der Fall der Rückführbarkeit und Nichtrückführbarkeit unterschieden. Für den Fall, wo der Specifikant eigenen Stoff mit verarbeitet hat, wird derselbe unbedingter Eigentümer der nova species.

§ 637. Umbildung:

„Wer durch Verarbeitung und Umbildung eines Stoffes eine neue Sache schafft, wird dadurch Eigentümer dieser Sache, insofern dieser ihm ganz oder teilweise gehört hat."

§ 638:

„Hat er nur fremden Stoff gebraucht, so gehört das Eigentum der neuen Sache dem Eigentümer des Stoffes, insofern sich jener in die ursprüngliche Gestalt zurückführen läßt und kommt unter der entgegengesetzten Voraussetzung in das Eigentum dessen, der dieselbe in der Absicht, eine eigene Sache zu erzeugen, gemacht hat, ohne Unterschied ob er dabei in gutem Glauben gewesen sei, oder nicht."

Was die Entschädigungspflicht betrifft, so sagt

§ 639:

„In beiden Fällen hat der verlierende Teil einen den Verhältnissen angemessenen Anspruch auf Entschädigung."

Bayern 1864.

Hierher gehört auch der „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Bayern" aus dem Jahre 1864, welcher ebenfalls dem Specifikanten kraft seiner Arbeit Eigentum zuweist. In Bezug auf die Ersatzpflicht kommt bona oder mala fides in Betracht.

Art. 113:

„Das Eigentum einer aus fremdem Stoffe verfertigten neuen Sache gehört dem Verfertiger, bezw. dem, für welchen er die Umgestaltung vorgenommen hat. Der frühere Eigentümer des Stoffes kann von demjenigen, der denselben unbefugt verarbeitet hat, die Vergütung des Wertes des Stoffes, und wenn der Verfertiger in bösem Glauben gehandelt hat, vollen Schadensersatz fordern."

Wie dieser Art. 113, so erklärt auch eine „Entscheidung des obersten Gerichtshofes für Bayern vom 4. Febr. 1879" den Eigentumserwerb des Specifikanten für unabhängig von dem Momente der bona fides, dagegen wird er hier auf den Fall der Nichtrückführbarkeit beschränkt. Nach Seufferts Archiv lautet die Entscheidung folgendermaßen:

„L. hatte bei einer Versteigerung einen Eichstamm gekauft und bezahlt. Es war derselbe Stamm von P. an sich genommen und in ein Wehr eingefügt worden, welches dieser der Wasserbaugesellschaft H. zu erbauen hatte. Infolge einer von L. gegen diese Gesellschaft erhobenen und auf Herausgabe des Stammes gerichteten Klage, sprach sich der oberste Gerichtshof über die Rechtsansprüche des L. also aus: Nach § 24, J. de rer. div. 2, 1; fr. 29, § 1 de don. int. vir. et ux. 24, 1 und l. 7, § 7 Dig. de acquir. rer. dom. 41, 1 werde derjenige, der eine bisher fremde Sache zu einer anderen neuen Sache derart umgestalte, daß der fremde Stoff nicht mehr in seine frühere Gestalt zurückgebracht werden könne, Eigentümer der neu hervorgebrachten species und dabei auch Eigentümer des occupierten und untergegangenen Stoffes, gleichviel, ob dieser Untergang der früheren Sache

bona oder mala fide herbeigeführt ist. Denn wenn nach fr. 13, 14, § 3 de cond. furt. 13, 1; fr. 4, § 20 de usurp. 41, 3 und fr. 52, § 14 de furtis 47, 2 dem Eigentümer der gestohlenen verarbeiteten Sache die condictio furtiva zustehe, so werde doch durch diese specielle Bestimmung als allgemeine Voraussetzung des Eigentumserwerbs durch Specifikation die bona fides nicht verlangt, weil, abgesehen davon, daß nicht in allen Fällen, in welchen der Verarbeiter das fremde Eigentum gekannt habe, ein furtum vorliege, jene Stellen durch die Gewährung der condictio furtiva dem früheren Eigentümer nicht eine dingliche Klage auf Anerkennung seines Eigentums gegen den Besitzer, sondern nur eine Forderung gegen den Dieb auf Herausgabe oder Werterstattung zusprechen (Seuffert, Pand., § 131, Vangerow, Pand., § 130 ꝛc.).

Die rei vindicatio stehe daher dem früheren Eigentümer nicht zu. Dagegen ist der Verarbeiter des specifizierten Stoffes nach der Rechtsregel: Neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem demjenigen, welcher z. B. der Verarbeitung Eigentümer des Stoffes gewesen ist, obligatorisch zur Entschädigung verbunden (Windscheid, Pand., § 187, Note 6 ꝛc.) u. s. w.

Der bayrische Entwurf aus dem Jahre 1864 nimmt aber dadurch gegenüber den bisher angeführten Gesetzgebungen eine Sonderstellung ein, daß er für den Fall, wo der Stoff bedeutend höheren Wert hat als die Arbeit, oder der Specifikant im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt hat, dem Stoffeigentümer die Möglichkeit gewährt, die nova species an sich zu bringen.

Art. 114:

„Ist der Wert des Stoffes bedeutend höher, als der der aufgewendeten Arbeit, oder hat der Verfertiger gewußt, daß er rechtswidrig fremden Stoff verarbeite, so kann der Eigentümer die Herausgabe der neuen Sache gegen Vergütung der aufgewendeten Arbeit und Auslagen verlangen."

Über die Verarbeitung eigenen und fremden Stoffes verweist der Entwurf auf die beiden genannten Artikel.

Art. 115:

„Hat der Verfertiger außer fremdem Stoffe auch eigenen verwendet, so kommen die Bestimmungen des Art. 113, und wenn der fremde wertvoller ist, als der eigene, Art. 114 zur Anwendung."

Über die in dem oben angeführten Erkenntnisse des obersten bayrischen Gerichtshofes besprochene Verschiedenheit zwischen furtiver Specifikation und der Verarbeitung bewußt fremden Materials, d. h. eben „unredlicher Specifikation", haben wir schon früher im

ersten Teile gesprochen. Wir haben uns dort auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt, indem wir einen Unterschied zwischen unredlicher und furtiver Specifikation verneinten. Auch mit den weiteren Ausführungen, den Zweck und die Konsequenzen der condictio furtiva betreffend, können wir uns nicht einverstanden erklären, und verweisen wir auf unser zweites Kapitel des ersten Teils.

Wir haben bisher solche Gesetzgebungen besprochen, die auf dem reinen Arbeitsprincip fußen; wir wollen nunmehr solchen näher treten, die auf dem weiteren Standpunkte stehen, daß sie zwar dem Arbeitsprincip huldigen, aber doch den Eigentumserwerb des Specifikanten von dem Erfordernisse der bona fides abhängig machen, während im entgegengesetzten Falle der mala fide-Specifikation das Eigentum an der nova species dem Stoffeigentümer verbleibt, also hier das Substanzialprincip Platz greift.

Bayern Landrecht.

Hier haben wir zu nennen den „Codex Maximilianeus Bavaricus civilis". Dieses Gesetzbuch weist dem Verfertiger das Eigentum an der nova species zu, wenn er nichtrückführbar und bona fide specifiziert hat; doch muß er den Wert des Stoffes nach unparteiischem Anschlage vergüten; hat er aber mala fide die Specifikation vorgenommen, so verbleibt das Eigentum an der nova species dem Stoffeigentümer. Wir lesen im

II. Teil, Kap. III, § 14:

„Wer 1mo eine fremde Materie in neue Gestalt und Form bringt, sodaß die Sache in ihren vorigen Stand und speciem nicht wieder hergestellt werden mag, der erlangt das Eigentum davon, wenn es anders bona fide und im eigenen Namen geschehen ist. Dagegen muß 2ndo derjenige, welchem die Materie gehört hat, um den wahren Wert derselben nach unparteiischem Anschlage befriediget werden, und kann sich bis dahin des Retentionsrechtes, bezw. der nova species, wenn er solche in Händen hat, bedienen. Ist aber 3tio die bemeldete neue species wissentlich und mala fide verfertigt worden, so gehört sie nicht dem Verfertiger, sondern dem Eigentümer der Materie zu, und wenn ihm solche nicht anständig ist, mag er den Wert fordern und benötigenfalls Juramentum in litem darüber abschwören."

Preußen.

Auch das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" weist dem Specifikanten Eigentum an der nova species unter der Voraussetzung der bona fides zu, ohne jedoch den Eigentumserwerb auf den Fall der Nichtrückführbarkeit zu beschränken.

Bd. I, 9. § 304:

„Hat jemand fremde Materialien dergestalt verarbeitet, daß dieselben dadurch ihre bisherige Form verloren und eine neue Gestalt angenommen haben, so verbleibt die daraus entstandene neue Sache dem Verarbeitenden."

Die Ersatzpflicht ist aber eine ausgedehntere, als im Codex Maximilianeus Bavaricus civilis", während dort nur nach unparteiischem Anschlage entschädigt werden muß, fordert hier

§ 305:

„Dieser aber muß dem Eigentümer der Materie nach dessen eigener Wahl entweder ebensoviel Materialien von gleicher Art und Güte zurückgeben, oder den Wert der Materialien nach dem höchsten Preise z. Z. der Verarbeitung ersetzen."

§ 306:

„Überdies muß er nach Maßgabe des Grades seiner Verschuldung dem Eigentümer der Materie für den durch die eigenmächtige Verarbeitung erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn gerecht werden."

Der Stoffeigentümer bekommt aber die nova species zu eigen, wenn der Stoff ohne Wissen und Willen, d. h. betrüglicherweise, verarbeitet worden ist.

§ 299:

„Sind fremde Materialien ohne Wissen und Willen ihres Eigentümers verarbeitet worden, so muß der, welcher eine solche Verfügung über fremde Sachen betrüglicherweise und in der Absicht, seinen Vorteil mit dem Schaden eines anderen zu befördern, sich angemaßt hat, das Eigentum des Ganzen dem anderen überlassen."

Dem betrügerischen Specifikanten hat der Stoffeigentümer nur den Minimalwert seiner Leistung zu vergüten.

§ 300:

„Dieser ist alsdann das Arbeitslohn oder den Wert der dem Verfertigenden zugestandenen, vermengten oder vermischten Sachen nur nach dem niedrigsten, durch Sachverständige bestimmten Satze zu vergüten schuldig."

Doch erhält diese Entschädigung nicht der Specifikant, sondern

§ 301:

„Auch diese Vergütung wird dem Betrüger zur Strafe vom Fiskus entrissen."

Der Stoffeigentümer kann auch dem betrügerischen Specifikanten die nova species zuweisen, der dann den Maximalwert als Entschädigung zu leisten verbunden ist.

§ 302:

„Will derjenige, über dessen Sache solchergestalt betrüglicherweise verfügt worden ist, das daraus entstandene Ganze nicht behalten, so muß ihm der andere den höchsten Wert der Sache, so wie derselbe zwischen dem Zeitpunkte der widerrechtlichen Anmaßung und der zugestellten Klage gewesen ist, erstatten."

§ 303:

„Kann derjenige, über dessen Sache solchergestalt verfügt worden ist, noch außerdem einen ihm dadurch entstandenen Schaden oder entgangenen Gewinn nachweisen, so muß auch dieser nach den Grundsätzen des 6. Titels ersetzt werden."

Was den Fall betrifft, wo fremdes Material mehrerer Eigentümer verarbeitet worden ist, so entscheidet hierüber

§ 315:

„Hat jemand Materialien verschiedener Eigentümer ohne deren Zuthun verarbeitet, so ist die Frage, wem das Ganze verbleibe, zwischen ihm auf der einen und den mehreren Eigentümern zusammengenommen auf der anderen Seite nach obigen Grundsätzen zu entscheiden."

Ostseeprovinzen

Auf dem gleichen Standpunkte, wie das preußische Landrecht, steht das Recht der Ostseeprovinzen, „Liv-, Esth- und Kurländisches Privatrecht". Auch dieses weist dem Specifikanten unter der Bedingung der bona fides das Eigentum an der nova species zu, ohne Rücksicht auf Rückführbarkeit oder Nichtrückführbarkeit.

Teil III, Buch II, Tit. III, Hptst. II, Abt. II, § 794:

„Wenn durch kunst- oder handwerksmäßige Verarbeitung fremden Materials in gutem Glauben eine neue Sache dergestalt gewonnen worden, daß die dazu gebrauchten Materialien ihre bisherige Form verloren und eine neue Gestalt angenommen haben, so wird die neue Sache ohne Rücksicht darauf, ob die fremden Materialien daraus abgesondert werden können oder nicht, Eigentum des Verarbeitenden. Dieser muß aber den Eigentümer des Materials in der in Art. 792 angegebenen Weise entschädigen."

Hat aber jemand fremdes Material mala fide specifiziert, so kann der Eigentümer des Stoffes die nova species verlangen ohne jede Entschädigung, oder dem Verfertigenden die nova species überlassen, in welchem Falle dieser den Maximalwert des Stoffes entschädigen muß; Nichtrückführbarkeit wird nicht vorausgesetzt.

Art. 791:

„Kann die Absonderung nicht mehr erfolgen, oder sind fremde Materialien ohne Wissen und Willen ihres Eigentümers verarbeitet

worden, so ist, falls die Verbindung oder Verarbeitung in bösem Glauben geschah, der Eigentümer der verbundenen oder verarbeiteten Sache befugt, entweder die Überlassung des Eigentums der neuen Sache ohne alle Vergütung der fremden Sache oder der Arbeit zu fordern, oder aber dem Schuldigen das Eigentum zu lassen und seinerseits den höchsten Wert, welchen seine Sache von dem Augenblicke ihrer Entziehung bis zum Tage der Zuerkennung der Erstattung gehabt hat, und überdies den Ersatz alles sonstigen Schadens und entgangenen Gewinnes zu erstatten."

Bei Verarbeitung fremder Materialien mehrerer Eigentümer finden die genannten Bestimmungen ebenfalls Anwendung. Jedoch ist, wenn mala fide specifiziert wurde und deshalb das Eigentum der neuen Sache den Mehreren gehört, oder auch gegen entsprechende Entschädigung dem Verfertiger überlassen werden kann, diese Wahl durch Abstimmung, oder wenn dies nicht möglich ist, durch das Los herbeizuführen.

Art. 795:

„Wenn jemand die Materialien mehrerer Eigentümer verarbeitet hat, so kommen gleichfalls die Bestimmungen der Art. 789—794 bezw. 791 und 794 zur Anwendung. Kommt es dabei in betreff der Eigentumserwerbung oder Entschädigung auf ihre Wahl an, so ist die nach Maßgabe ihrer Beiträge berechnete Stimmenmehrheit, und ist diese nicht zu ermitteln, das Los entscheidend."

Behalten die Mehreren die nova species, so tritt bei Koordination der Stoffe condominium ein, bei Subordination der Stoffe hat der mit der höchsten Wertquote Beteiligte den Vorzug auf das Ganze.

Art. 796:

„Erwerben die Mehreren Eigentum an der neuen Sache, so werden sie, wenn ihre Beiträge gleichartig gewesen, Miteigentümer derselben. Waren die Materialien ungleichartig, so hat derjenige den Vorzug zum Erwerb des Ganzen, dessen Beitrag von größerem Werte gewesen. Waren die Beiträge Mehrerer von gleichem Werte, so entscheidet das Los."

Doch hat dieser den übrigen Interessenten ihre Wertquote zu entschädigen.

Art. 797:

„Derjenige von den Interessenten, welcher das Eigentum des Ganzen erwirbt, muß die übrigen nach dem Verhältnis des Wertes der einzelnen Beiträge zu dem Werte des Ganzen entschädigen."

Ist eine Einigung nicht möglich, so soll unter den Interessenten eine Licitation stattfinden, in welchem Falle der die nova species Erwerbende nach Art. 797 zu entschädigen hat.

Art. 798:

„Können sich die Interessenten über den Wert des Ganzen nicht einigen, so ist dieser durch eine unter ihnen zu veranstaltende Licitation zu bestimmen. Der Meistbietende behält alsdann das Ganze und entschädigt dann die übrigen nach den in Art. 797 angegebenen Grundsätzen."

Wir haben schon mehrmals betont, daß wir furtum und unredliche Specifikation einander gleichstellen. Aus diesem Grunde gehört hierher eine Entscheidung des OAG. zu Celle. Diese Entscheidung besagt, daß diebische Aneignung des Materials dem Eigentumserwerb durch Specifikation entgegenstehe, umgekehrt, daß also der bona fide-Specifikant Eigentum an der nova species erwerbe.

Celle (Sen. 3), 10. Jan. 1861 (Seufferts Archiv):

„Der von dem Angeklagten geltend gemachte Umstand, daß der Kläger lediglich aus fremdem Stoffe die Steine angefertigt habe, würde dem klägerischen Eigentumserwerb überall nicht entgegenstehen, vielmehr nur dann von Erheblichkeit sein, wenn, was jedoch nicht geschehen, eine diebische Aneignung des fremden Materials behauptet werden könnte."

Württemberg.

Auch das „württembergische Recht" verneint den Eigentumserwerb des Specifikanten im Falle der mala fides; doch wird der Eigentumserwerb des bonae fidei-Specifikanten auf den Fall der Nichtrückführbarkeit beschränkt. Wir entnehmen dies dem „württembergischen Privatrecht von Reyscher", Bd. II, S. 23, 24:

„Eigentum wird erworben durch Umgestaltung einer fremden Sache. Da jede Sache durch ihre Form erkennbar ist, so wird demjenigen, welcher einen fremden Stoff für sich verarbeitet, Eigentum an der verarbeiteten Sache zugeschrieben, außer wenn er bloß fremdes Material verarbeitet hätte und dieses in seine frühere Gestalt zurückgeführt werden könnte. Wurde jedoch die Umgestaltung in unredlicher Weise vorgenommen, so erlangt der Umgestaltende auch kein Recht auf seine Arbeit und der Eigentümer kann daher den Stoff in jeder Form vindizieren, sofern er nur den Beweis liefert, daß derselbe in diese übergegangen ist. Wo die Substanz mit anderen vermischt worden, ist auch dieser Beweis unmöglich und nur eine persönliche Klage gegen den Thäter statthaft. Willigte der Eigentümer

in die Verarbeitung, ohne auf die Sache zu verzichten, so wird diese gemeinschaftlich."

Einen anderen Standpunkt nimmt das „schwäbische Landrecht" ein. Dieses huldigt dem Substanzialprincip, womit wir, indem diesen Standpunkt noch andere Gesetzgebungen einnehmen, zu einer weiteren Gruppe kommen.

Schwabenspiegel.

Schwabenspiegel v. Laßberg. 373. gezimber:

„Swer vz froemedem holze ein schif machet vnd wórket oder ander ding, swez daz holz ist dez ist ovch daz werch, daz da von gemachet wirt."

374. froemede arbeit:

„Swer uz froemeder siden oder uz froemeder wolle oder flahs gewant wirket oder ander ding daz ist ovch dez mit rehte dez ovch der gezevg ist, ez si von golde geweben oder von andren dingen, vnd tôt er daz mit der gewizzen daz er ez dafvr hatte, daz die bereitschaft sin were, so hat er reht. Beweret aber iener daz ez sin ist, dez ist ovch daz werch hat aber er ez vnwissende getan, so sol im iener sin arbeit gelten vnde sine koste, die er dar vf hat geleit."

Österreich.

Streng wahrt auch den Standpunkt des Substanzialprinzips das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie", II. Teil, IV. Hptst., § 414:

„Wer fremde Sachen verarbeitet, wer sie mit den seinigen vereinigt, vermengt oder vermischt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigentum."

Bei Rückführbarkeit muß die nova species auf den früheren Stand zurückgebracht werden, und erhält derjenige Entschädigung, dem sie gebührt. Bei Nichtrückführbarkeit haben die Eigentümer der Stoffe condominium an der nova species. Ist jedoch mit Verschulden specifiziert, so hat der Unschuldige die Wahl, entweder das Ganze zu behalten oder dem anderen zu überlassen, mit entsprechender wechselseitiger Entschädigungspflicht.

§ 415:

„Können dergleichen verarbeitete Sachen in ihren vorigen Stand zurückgebracht werden, vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abgesondert werden, so wird einem jeden Eigentümer das Seinige zurückgestellet, und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Teilnehmern gemein, doch steht demjenigen, mit dessen Sachen der andere durch Ver-

schulden die Vereinigung vorgenommen hat, die Wahl frei, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten, oder dem anderen ebenfalls gegen Vergütung überlassen will. Der schuldtragende Teilnehmer wird nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht behandelt. Kann aber keinem Teile ein Verschulden beigemessen werden, so bleibt dem, dessen Anteil mehr wert ist, die Auswahl vorbehalten."

Sind fremde Materialien zu dem Zwecke verarbeitet, um einer Sache zur Ausbesserung zu dienen, so wird die nova species als Accession der Hauptsache behandelt.

§ 416:

„Werden fremde Materialen nur zur Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigentümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens dem früheren Eigentümer der verbrauchten Materie den Wert derselben zu bezahlen."

Graubünden.

Im weiteren sind es einige Schweizer Kantone, die dem Stoffprincipe huldigen. Hier haben wir vor allem zu nennen das „Graubündnerische Privatrecht" — als Quelle der schweizerischen Kantonalrechte dient uns: „Huber, schweizerisches Privatrecht". — Dieses Recht unterscheidet Rückführbarkeit und Nichtrückführbarkeit der nova species. Ist die Verarbeitung durch Verschulden des einen Teiles geschehen, so darf der Unschuldige das Ganze behalten gegen entsprechende Entschädigung, oder dem anderen überlassen gegen volle Entschädigung. Anders wenn die Verarbeitung durch einen dritten und nichtrückführbar erfolgt ist, dann entsteht condominium.

§ 199:

„Ist die Wiederherstellung in den vorigen Stand laut § 198 unstatthaft, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Fand die Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung durch einen dritten oder durch Zufall statt, so hat der Eigentümer des wertvolleren Anteils das Recht, das Ganze gegen volle Entschädigung der anderen zu seinem Eigentume zu behalten. Macht er hievon keinen Gebrauch, so bleibt das Ganze beiden gemeinschaftlich, und zwar bestimmt sich die Anteilsquote nach dem Verhältnis des Wertes seiner mit derjenigen des anderen vermischten oder verbundenen Sache.

2. Geschah sie durch Verschulden des einen Teiles, so steht dem unschuldigen Teile frei, entweder das Ganze zu behalten und im Falle des Mehrwerts den Schuldigen wie einen unredlichen Besitzer zu entschädigen, im Falle eines Minderwertes aber ihn zur vollen Ent-

schädigung anzuhalten oder aber das Ganze dem anderen gegen volle Entschädigung zu überlassen."

Im Falle der Rückführbarkeit kann derjenige, gegen dessen Willen der Stoff verarbeitet wurde, Wiederherstellung in den vorigen Stand fordern, wenn dies ohne unbilligen Nachteil für den anderen möglich ist.

§ 198:

„Wenn einer fremde Sachen verarbeitet bzw. umbildet, oder wenn solche mit den seinigen vermischt oder verbunden werden, so verbleiben dieselben zunächst im Eigentume dessen, dem sie ursprünglich gehörten, und kann derjenige, wider dessen Willen dies geschah, ihre Zurückstellung bzw. Wiederherstellung in den vorigen Stand fordern, vorausgesetzt, daß sie und zwar ohne unbilligen Nachteil für den anderen in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt, ausgeschieden oder getrennt werden können. Im entgegengesetzten Falle wird die verarbeitete, vermischte oder verbundene Sache mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 199 beiden gemeinschaftlich."

Luzern. Auch das Recht von Luzern stellt sich auf die Seite des Stoffeigentümers, indem es wortgetreu dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche folgt.

§ 277:

„Wer fremde Sachen verarbeitet, wer sie mit den seinigen vereinigt, vermengt oder vermischt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigentum."

Unterschieden wird auch hier Rückführbarkeit und Nichtrückführbarkeit. Im ersteren Falle erhält jeder das Seine wieder zurück und wird der entschädigt, der darauf gerechten Anspruch hat. Bei Nichtrückführbarkeit wird condominium statuiert.

§ 278:

„Können dergleichen verarbeitete Sachen in ihren vorigen Stand zurückgebracht, vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abgesondert werden, so wird einem jeden Eigentümer das Seinige zurückgestellt und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Eigentümern gemein. Doch steht demjenigen, mit dessen Sache der andere durch Verschulden die Verarbeitung vorgenommen hat, die Wahl frei, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten, oder denselben gegen Vergütung seines Anteils dem anderen überlassen wolle. Der schuldtragende Teilhaber wird nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht behandelt. Kann aber keinem Teile ein Verschulden

beigemessen werden, so bleibt dem, dessen Anteil mehr wert ist, die Auswahl vorbehalten."

Dient die Verarbeitung zur Ausbesserung einer Sache, so werden die verarbeiteten Materialien als Accession der Hauptsache behandelt. Der Eigentümer der letzteren hat dem Stoffeigentümer Wertersatz zu leisten.

§ 279:

„Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigentümer der Hauptsache zu und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens dem vorigen Eigentümer der verbrauchten Materialien den Wert derselben zu bezahlen."

Solothurn.

Als dritter schweizerischer Kanton, dessen Recht hierher gehört, ist Solothurn zu nennen. Das „Solothurner Civilgesetzbuch" giebt dem Eigentümer des Stoffes die Wahl, die neue Sache gegen Entschädigung der Arbeit an sich zu nehmen oder sie dem Verarbeiter gegen volle Entschädigung zu überlassen.

§ 734:

„Verarbeitet jemand fremden Stoff auf solche Weise, daß daraus ein neuer Körper wird, so kann der Eigentümer des Stoffes gegen Vergütung des Arbeitslohnes die neue Sache als Eigentum übernehmen, oder dem Verarbeiter den Stoff überlassen und von ihm die Vergütung des Preises und des erlittenen Schadens fordern."

Wir kommen nunmehr zu der letzten Gruppe, zu den Gesetzgebungen, die den Wert als Beurteilungsmoment annehmen. Dieselben halten das Substanzialprincip fest, bestimmen aber, um Unbilligkeiten zu vermeiden, daß, wenn die Arbeit wertvoller sei als der Stoff, der Specifikant die nova species behalten dürfe; selbstverständlich hat derselbe jedoch entsprechenden Ersatz an den Stoffeigentümer zu leisten.

Hessen.

Hierher gehört der „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogtum Hessen". Dieser Entwurf läßt dem Stoffeigentümer, dessen Materie ohne seine Einwilligung verarbeitet ist, immer, ob Rückführbarkeit oder Nichtrückführbarkeit vorliegt, die nova species zu eigen gegen Vergütung des Arbeitslohnes; er kann aber auch die Sache dem Specifikanten überlassen, der dann seinerseits ihn entschädigen muß.

Tit. III, Art. 48:

„Hat jemand aus fremdem Stoffe ohne Einwilligung des Eigentümers eine Sache anderer Art gebildet, so erhält der Eigentümer des Stoffes, ohne Unterschied, ob letzterer in seine vorige Gestalt wieder zurückgebracht werden kann oder nicht, die Sache gegen Vergütung des Arbeitslohnes.

Der Eigentümer kann jedoch auch statt dessen Ersatz seines Stoffes in gleicher Gattung, Menge und Güte oder die Zahlung des Wertes verlangen."

Ist im Falle des Art. 48 fremder Stoff mehrerer Eigentümer verarbeitet, so hat derjenige, dessen Stoffteil der wertvollere ist, den Vorzug auf das Eigentum an der nova species, wenn er den anderen entsprechende Entschädigung, dem Specifikanten den Arbeitslohn bietet. Will er dies aber nicht, und sind andere, deren Stoffquantum von gleichem Werte war, hiezu auch nicht geneigt, so verbleibt die nova species dem Specifikanten; doch hat jeder Stoffeigentümer gegen ihn Ersatzanspruch auf sein Stoffquantum.

Art. 49:

„Gehört der verarbeitete fremde Stoff verschiedenen Personen, so kann der Eigentümer des wertvollsten Stoffes die daraus gebildete Sache behalten, wenn er dem anderen Eigentümer je nach der Wahl den Wert seines Stoffteiles vergütet, oder solchen durch eine Sache von gleicher Gattung, Menge und Güte ersetzt und dem Verarbeiter den Arbeitslohn entrichtet.

Will der Eigentümer des wertvollsten Stoffes von diesem Rechte keinen Gebrauch machen oder können sich die Eigentümer, deren Stoffe von gleichem Werte waren, nicht darüber einigen, wer von ihnen dieses Recht ausüben solle, so kann ein jeder nur Ersatz seines Stoffes durch eine Sache von gleicher Gattung, Menge und Güte oder die Zahlung des Wertes desselben vom Bearbeiter gegen Überlassung der Sache verlangen."

Ist aber im vorliegenden Falle die Specifikation bona fide vorgenommen worden und die Arbeit von viel höherem Werte als der gebrauchte Stoff, so geht erstere dem letzteren vor und der Verfertiger behält die nova species, hat aber den Stoffeigentümer entsprechend zu entschädigen. Nach den gleichen Grundsätzen ist die Specifikation eigener und fremder Sachen zu beurteilen, indem hier der Wert der Arbeit und des eigenen Stoffquantums den Wert des fremden Stoffes übersteigen muß; ist dies jedoch nicht der Fall, sondern Wertgleichheit vorhanden, so tritt condominium ein, bzw. kann jeder die Versteigerung der nova species zum Zwecke

der Befriedigung verlangen. Liegt böser Glaube des Verarbeitenden vor, so erwirbt der Stoffeigentümer die nova species gegen Entschädigung des Stoffwertes und Arbeitslohns an den Specifikanten, oder er überläßt sie letzterem gegen entsprechenden Ersatz.

Art. 50:

„Ist in den Fällen der Art. 48 und 49 die Arbeit von solcher Wichtigkeit, daß sie den Wert des verarbeiteten fremden Stoffes bedeutend übersteigt, so gilt sie als die Hauptsache und der Bearbeiter in gutem Glauben hat das Recht, die verfertigte Sache zu behalten, wenn er den Eigentümern je nach deren Wahl entweder den Wert des Stoffes vergütet oder letzteren in Sachen gleicher Gattung, Menge und Güte ersetzt.

Dasselbe tritt ein, wenn jemand teils aus eigenem, teils aus fremdem Stoffe in gutem Glauben eine Sache anderer Art gebildet hat, und die Arbeit samt dem eigenen Stoffe den Wert des fremden bedeutend übersteigt. Ist letzteres nicht der Fall oder wenigstens Wertgleichheit vorhanden, so gehört die verfertigte Sache den Eigentümern der verarbeiteten Stoffe gemeinschaftlich. Der eine erhält nach dem Betrage des ihm zugehörig gewesenen Stoffes und der andere nach Verhältnis des von ihm beigetragenen Stoffes und des Wertes seiner Arbeit Anteil an der Sache und jeder kann auf die Versteigerung zum Zwecke der Teilung antragen.

War der Bearbeiter in bösem Glauben, so hat der Stoffeigentümer, dessen Sache verarbeitet worden ist, die Wahl, ob er gegen Vergütung des Arbeitslohnes und bzw. des Wertes des vom Bearbeiter beigegebenen Stoffes den ganzen Gegenstand behalten oder solchen gegen Vergütung des Wertes der eigenen Sache dem Bearbeiter überlassen will. Die Ausübung dieses Wahlrechts richtet sich, im Falle der verarbeitete Stoff mehreren Eigentümern angehört, nach der Vorschrift des Art. 49."

Hat jemand eine fremde Sache mala fide verarbeitet, so hat er nach dem höchsten Stoffwerte den Stoffeigentümer zu entschädigen bzw. ihm vollen Schadenersatz zu leisten.

Art. 52:

„Wer in den Fällen der Art. (46, 47) 48, 49 und 50 eine fremde Sache in bösem Glauben verwendet hat, muß solche nach dem höchsten Werte und überdies noch allen anderweitigen Schaden ersetzen; auch kann er im geeigneten Falle noch zur gesetzlichen Strafe gezogen werden."

Über vorstehenden Entwurf sprechen sich die ihn erläuternden Motive folgendermaßen aus (1844):

„Die überwiegende Mehrzahl der vorhandenen Legislationen erkennen in der Specifikation einen Akt, durch den der Specifikant das Produkt seiner Kraft, nämlich die Form mit dem Stoffe verbindet. Nach ihnen erscheint also die Specifikation als eine Art der Accession und dieser natürlicheren Ansicht trat auch der Entwurf bei. Er erkennt demjenigen gegen Entschädigung die nova species zu, welcher die Hauptsache dazu lieferte, indem möglicherweise der Stoff mehr Wert als die Arbeit des Specifikanten haben kann, und umgekehrt. Dagegen konnte der Entwurf überall darauf keine Rücksicht nehmen, ob der specifizierte Stoff in seine vorige Gestalt zurückgebracht werden kann oder nicht, wenn er anders das verkehrte Resultat vermeiden wollte, daß dann z. B. der Gold- oder Silberarbeiter die aus fremdem Golde oder Silber mit Verschwendung aller Kunst gefertigte und eben der Kunstarbeit wegen wertvolle species einbüße; dagegen der Schuster und Schreiner die von ihm aus fremdem Leder gefertigte Arbeit behalten würde, während vielleicht der Stoff die Arbeit an Wert bedeutend überwiegt. Doch wird überall vorausgesetzt, daß der Specifikant in gutem Glauben war, also den fremden Stoff für seinen eigenen hielt; im entgegengesetzten Falle aber kann und darf er aus seiner mala fides keinen Nutzen ziehen."

Code civil. Als zu dieser Gesetzesgruppe gehörig haben wir weiter zu erwähnen den „Code civil français". Diese Kodifikation beginnt die Darstellung der Rechtssätze über Eigentumserwerb durch Specifikation mit einem sehr nachahmenswerten Artikel, indem sie zur Beurteilung der vorliegenden Materie die natürliche Billigkeit als Grundlage betont.

Lib. II, Tit. II, Section II, 565:

„Le droit d'accession, quand il a pour objet deux choses mobilières appartenant à deux maîtres différents, est entièrement subordonné aux principes de l'équité naturelle. — Les règles suivantes serviront d'exemple au juge pour se déterminer dans les cas non prévus, suivant les circonstances particulières."

Der Code civil wahrt dem Eigentümer des Stoffes sein Recht an der nova species, indem er ihm das Eigentum daran zuweist bzw. ihm das Recht giebt, die neue Sache gegen Ersatz des Arbeitslohnes zu verlangen.

570:

„Si un artisan ou une personne quelconque a employé une matière qui ne lui appartenait pas, à former une chose de nouvelle espèce soit que la matière puisse ou non reprendre sa première forme, celui qui en était le propriétaire a le droit de réclamer la chose qui en a été formée, en remboursant le prix de la main-d'oeuvres."

Übersteigt jedoch der Wert der Arbeit den des Stoffes bedeutend, so darf der Verarbeiter die neue Sache behalten, muß aber den Stoffpreis vergüten.

571:

„Si cependant la main-d'oeuvre était tellement importante qu'elle surpassât de beaucoup la valeur de la matière employée, l'industrie serait alors réputée la partie principale et l'ouvrier aurait le droit de retenir la chose travaillée en remboursant le prix de la matière au propriétaire."

Bei Verarbeitung eigener und fremder Materialien tritt zwischen beiden Eigentümern condominium ein nach Maßgabe des Wertes des fremden Stoffes auf der einen und dem des eigenen und der darauf gewendeten Arbeit auf der anderen Seite.

572:

„Lorsqu'une personne a employée en partie la matière qui lui appartenait, et en partie celle qui ne lui appartenait pas, à former une chose d'une espèce nouvelle, sans que ni l'une ni l'autre des deux matières soit entièrement détruite, mais de manière qu'elles ne puissent pas se séparer sans inconvénient, la chose est commune aux deux propriétaires, en raison, quant'à l'un de la manière qui lui appartenait; quant'à l'autre en raison à la fois et de la matière qui lui appartenait, et du prix de sa main-d'oeuvre."

Für den Fall, wo der Stoffeigentümer auch Eigentümer der nova species wird, hat er die Wahl, seinen Stoff, wie er war, zurückzuverlangen, oder sich den Preis dafür zahlen zu lassen, falls er nicht gewillt ist, die nova species an sich zu nehmen.

576:

„Dans tous les cas où le propriétaire dont la matière a été employée à son insu à former une chose d'une autre espèce peut réclamer la propriété de cette chose, il a le choix de demander la restitution de sa matière en même nature, quantité, poids, mesure et bonté, ou sa valeur."

Derjenige, welcher fremden Stoff verarbeitet hat, kann je nach Umständen zum Schadensersatze verurteilt werden, auch ist außerdem noch eventuell strafrechtliche Verfolgung nicht unmöglich.

577:

„Ceux qui auront employé des matières appartenant à d'autres et à leur insu pourront aussi être condamnés à des dommages et intérêts s'il-y-a lieu, sans préjudice des poursuites par voie extraordinaire si le cas y échet."

Dieses französische Gesetzbuch hat die Grenzen, die ihm von der Natur gesteckt gewesen waren, weit überschritten, die Eroberungszüge verpflanzten den Code civil français in weitere Kreise. So bekam er Geltung in den bayerischen, preußischen und hessischen Rheinprovinzen, in Baden seit 1810, Belgien, Holland, Rumänien, späterhin in Mexiko, Argentinien und anderen Ländern.

Baden. Wir lassen das „badische Landrecht", welches eine wortgetreue Übersetzung des Code civil giebt, als Beispiel folgen.

Bd. II, Tit. II, Kap. II, 551:

„Dem Eigentümer gehört alles, was mit seiner Sache vereinigt oder ihr einverleibt wird, gemäß folgenden Regeln."

565:

„Das Zuwachsrecht zwischen zwei beweglichen Sachen, die zwei verschiedenen Herren zugehören, wird lediglich nach Grundsätzen der natürlichen Billigkeit gerichtet. Folgende Regeln sollen dem Richter Beispiel sein für nicht entschiedene Fälle, je nach Verschiedenheit der Umstände."

570:

„Hat ein Künstler oder sonst jemand den Stoff gebraucht, um ein Werk anderer Art daraus zu bilden, so hat der Eigentümer des Stoffes das Recht, das daraus gebildete Werk sich zuzueignen mittelst Zahlung des Wertes der hierauf verwendeten Arbeit, der Stoff mag seine vorige Form wieder annehmen können oder nicht."

571:

„Würde die Arbeit den Wert des Stoffes weit übersteigen, so wäre die hieran verwendete Mühe die Hauptsache und der Verarbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten gegen Bezahlung des Wertes des Stoffes an den Eigentümer."

572:

„Hat jemand zu einem Werke teils eigenen, teils fremden Stoff gebraucht, wovon zwar keiner ganz zerstört ist, welche jedoch so vereinigt sind, daß sie nicht füglich getrennt werden können, so ist die Sache unter beiden Eigentümern gemeinschaftlich. Der eine ist nach dem Verhältnis des Stoffes, der ihm zugehörte, der andere des ihm zugehörig gewesenen Stoffes und des Wertes seiner Arbeit zugleich Teilhaber."

576:

„Der Eigentümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um ein Werk zu bilden, hat in allen Fällen, worin er das Eigentum in Anspruch nehmen kann, die Wahl, statt dessen die Wiedererstattung in gleicher Gattung, Menge, Gewicht, Maß und Güte oder die Zahlung des Wertes zu verlangen."

577:

„Wer Stoffe, die einem anderen gehören, ohne dessen Vorwissen gebraucht hat, kann nach Umständen zur Entschädigung verurteilt werden, unabbrüchig dem Strafverfahren, das hier etwa noch eintreten kann."

Der Code civil liegt auch der Gesetzgebung mehrerer Schweizerkantone zu Grunde.

So z. B. folgt „Neuenburg", Code civil, Art. 419—424 und Art. 417 und 418 dem Code civil français 570—71. „Freiburg" dagegen weist C. C., Art. 533 das Eigentum an der von einem Künstler gearbeiteten Sache dem Stoffeigentümer zu, ohne die Einschränkung des französischen Rechtes für den Fall allzu hohen Wertes der Arbeit, und fährt dann fort: Neuenburg. Freiburg.

Art. 534:

„Lorsqu'une personne employé en partie la matière qui lui appartenait et en partie celle qui ne lui appartenait pas à former une chose d'une espèce nouvelle, le propriétaire dont la matière a été employée à son insu a le droit de réclamer la chose qui en a été formée soit pour la garder en remboursant le prix de la main d'oeuvre et de la matière qui a été uni à la sienne soit pour la faire vendre aux enchères publiques pour se payer de la valeur de sa propre matière des frais et autres légitimes accessoires."

Art. 535:

„Si la matière a été employée en réparation ou ornement d'une chose, elle reste unie comme accessoire à la chose principale qui en a été réparée ou ornée et devient ainsi la propriété de celui auquel appartient la chose principale. Dans la doute la chose la plus précieuse est réputée la chose principale."

Art. 536:

„Dans tous les cas où des choses mobilières ont été inseparablement unies, ou des matières employées soit à former des choses d'une nouvelle espèce soit à réparer d'autres choses et que cela a eu lieu par la faute de quelqu'un et à l'insu du propriétaire, celui ci a le choix de demander la restitution des choses ou matières en autres choses ou matières de même nature, quantité, qualité, poids, mesure et bonté ou leur valeur."

Wenn also jemand fremden und eigenen Stoff verarbeitet hat ohne Wissen des Eigentümers des fremden Stoffes, so kann der Eigentümer desselben die nova species für sich in Anspruch nehmen, indem er entweder den Arbeitslohn vergütet, oder die Sache öffentlich versteigert, um sich für seinen Teil bezahlt zu machen. Ist aber der fremde Stoff zur Ausbesserung oder zum Schmuck einer anderen Sache verwendet worden, so wird er als Accession der Hauptsache behandelt. Ferner, wenn eine Sache untrennbar schuldhafterweise und ohne Wissen ihres Eigentümers verarbeitet ist, so hat er die Wahl, sich den Stoff als solchen oder den Wert ersetzen zu lassen.

Italien. Ein getreues Spiegelbild des Code civil ist der „Codice civile del Regno d'Italia", wo wir lesen:

lib. II, tit. II, 463:

„Il diritto d'accessione, quando ha per oggetto cose mobili appartenenti a diversi proprietari, é regulato dai principii della equità naturale."

468:

„Se un artefice o altra persona abbia adoperata una materia che non gli apparteneva, per formare una cosa di nuova specie possa o non possa questa materia riprendere la sua prima forma, il proprietario di essa ha diritto alla proprietà della cosa, che se n'è formata rimborsando l'artefice o l'altra persona del prezzo della mano d'opera."

469:

„Quando alcuno abbia adoperata materia in parte propria ed in parte altrui, per formare una cosa di nuova specie, senza che nè l'una nè l'altra della due materie sia intieramenta transformata, ma in modo che l'una non possa separarsi dall'altra senza guasto, la cosa rimane commune ai due proprietari, riguardo all' uno in ragione della materia che gli apparteneva, e riguardo all' altro in ragione della materia che gli apparteneva e del valore della mano d'opera."

470:

„Quando però la mano d'opera fosse tanto pregievole da sorpassare di molto il valore della materia adoperata, la mano d'opera è considerata come principale, e l'artefice ha diritto di ritenere la cosa lavorata, pagando al proprietario il prezzo della materia."

474:

„In tutti i casi nè quali il proprietario della materia adoperata senza il suo assentimento può reclamare la proprietà della cosa,

egli ha la scelta di farri restituire altrettanta materia della stessa qualità, o il valore della medesima."

475:

„Coloro che hanno adoperate materie spettanti ad altri e senza l'assentimento dei proprietari, possono pure essere condannati al risarcimento dei danni, salvo l'esercizio dell'azione penale, quando sia il caso."

Damit haben wir unsere Zusammenstellung beendigt, und glauben wir, die uns nächstliegenden Kodifikationen berücksichtigt zu haben. Wir haben versucht, die angeführten Gesetzgebungen nach einzelnen Gruppen zusammenzustellen, doch kann uns vielleicht mit Recht der Vorwurf gemacht werden, daß die Scheidung eine nicht durchgreifende sei. Aber die einzelnen Gesetzgebungen stehen, wie wir schon früher zu betonen Veranlassung genommen haben, keineswegs in streng scheidbarem Verhältnis zueinander, indem sie, wenn auch in einzelnen Punkten verschieden, doch in anderen wieder zusammenfließen, weshalb eine bis ins Einzelne durchgreifende Scheidung wohl überhaupt unmöglich sein dürfte. Immerhin glaubten wir durch die obige Gruppierung nach sachlichen Punkten, die in einzelnen Gesetzgebungen principiell hervortreten, ein wenigstens einigermaßen übersichtliches Bild schaffen zu können.

Wir wollen hier nicht weiter darauf eingehen, welches in den vorbehandelten Gesetzgebungen vertretene Princip wohl als das beste erscheine, sondern wir wollen uns jetzt der neuesten Kodifikation bezw. dem neuesten diesbezüglichen Versuche zuwenden, den wir der gesetzgeberischen Arbeit unseres eigenen Vaterlandes verdanken, und wollen diesen nach seinen Licht- und Schattenseiten, soweit es sich um seine Bestimmungen über den Eigentumserwerb durch Specifikation handelt, einer näheren Betrachtung zu unterziehen versuchen.

II. Kapitel.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich.

Mit diesem letzten Teile treten wir einem Kodifikationsversuche näher, der für uns um so mehr von hohem Interesse ist, als er ein Gesetzbuch unseres eigenen Vaterlandes werden soll. Wir haben im ersten Kapitel dieses zweiten Teiles gesehen, daß die verschiedenen Gesetzgebungen in der hier behandelten Materie verschiedene Gesichtspunkte vertreten, indem z. B. die einen den Stoff, die anderen die Arbeit, wieder andere den Wert des Stoffes und der Arbeit als Hauptmomente annehmen, die einen den Erwerb des Eigentums von dem Vorhandensein der bona fides beim Specifikanten abhängig machen, die anderen diesem Momente keine besondere Bedeutung beimessen. Diese Verschiedenheit tritt uns nicht nur in der hier behandelten Materie, sondern bei unzähligen durch das Privatrecht geregelten Rechtsverhältnissen entgegen. Deshalb trat nach Entstehung des neuen deutschen Reiches mit der Erkenntnis seiner Notwendigkeit das Bestreben hervor, für das einige Deutschland auch ein einiges gemeines Privatrecht zu schaffen, ein Streben, das seit zwei Jahrzehnten hervorragende deutsche Männer und Gelehrte zu ernster gesetzgeberischer Thätigkeit vereinigte.

Es ist hier nicht der Ort, das Resultat der vom 17. September 1874 bis Ende December 1887 dauernden Arbeiten zu besprechen, sondern wir beschränken uns selbstverständlich auf diejenigen Stellen, wo sich der Entwurf über unsere Materie ausspricht. Dies geschieht im III. Buch, IV. Abschnitt, 3. Teil, und lauten die betreffenden Paragraphen folgendermaßen:

III. Verarbeitung.

§ 893:

„Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines Stoffes oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der letzteren."

§ 894:

„Als Herstellung einer neuen Sache im Sinne des § 893 ist es auch anzusehen, wenn durch eine auf die Oberfläche sich beschränkende Bearbeitung die als Unterlage dienende Sache nicht bloß verbessert oder verziert, sondern ihr durch die Bearbeitung — Drucken, Zeichnen, Malen, Gravieren und dergleichen — ein Wert verschafft wird, hinter welchen der Wert des Stoffes zurücktritt."

§ 895:

„Erlischt in Gemäßheit der §§ 890—894 das bisherige Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch alle sonstigen an derselben bisher begründeten Rechte."

§ 896:

„War derjenige, welcher in Gemäßheit der §§ 890—894 das Eigentum an einer Sache erwerben würde, schon Eigentümer dieser Sache oder des Stoffes, aus welchem die neue Sache hergestellt ist, so finden die Vorschriften des § 895 entsprechende Anwendung."

§ 897:

„Wer in Gemäßheit der §§ 890—896 einen Verlust erleidet, kann von demjenigen, welcher dadurch bereichert ist, die Herausgabe der Bereicherung fordern. Die Vorschriften des § 748, Abs. 3, finden Anwendung."

Betrachten wir nun den Inhalt vorstehender Gesetzartikel näher. Der Entwurf behandelt „Verbindung, Vermischung und Verarbeitung" im Zusammenhange. Doch kommt es bei der Specifikation auf andere Momente an, als bei den beiden anderen Eigentumserwerbsarten. Dies betonen die Motive ausdrücklich folgendermaßen: Bei der Specifikation liegt die Voraussetzung der Rechtsnorm nicht wie bei der Verbindung und Vermischung in dem objektiven Verhältnis, in welches die mehreren Sachen zueinander getreten sind, sondern in dem Vorgange der Specifikation. Die Specifikation geschieht durch eine an einer beweglichen Sache vorgenommene Handlung. Der Entwurf vertritt das reine Arbeitsprincip, indem er in § 893 dem Specifikanten unbedingt das Eigentum zuweist, ohne auf das Moment der bona fides zu achten. Die Motive begründen dies damit, daß sie sagen, die

mala fides lasse die gesetzliche Voraussetzung bestehen und berühre sie nicht. Der § 893 verlangt eine neue Sache; doch wird dieser Begriff nicht näher bestimmt; auch die Motive sehen davon ab und überlassen es dem Richter, den Begriff für den einzelnen Fall zu fixieren. Es bleibt dabei der Umstand ebenfalls unbeachtet, ob die neue Sache in ihre frühere Gestalt zurückgeführt werden kann oder nicht. Wie das preußische Landrecht den Begriff der Verarbeitung ausdehnt in das Gebiet der Bearbeitung, so auch unser Entwurf im § 894, indem er, wie wir den Motiven entnehmen, dem Beitrage zu der Herstellung der neuen Sache, welcher in der Thätigkeit des Specifikanten liegt, schlechthin das Übergewicht beimißt. Durch den dadurch bedingten Untergang des Stoffeigentums verlieren natürlicherweise die an der früheren Sache haftenden Rechte ihre Existenzfähigkeit, und zwar kann dies nach zwei verschiedenen Richtungen hin der Fall sein. Es ist nämlich hier der Unterschied zu machen, ob jemand fremdes oder eigenes Material verarbeitet. Für den ersteren Fall ist zu sagen: Wenn jemand fremdes Material verarbeitet, so wird er nach § 893 Eigentümer der neugeschaffenen Sache; dies bedingt den Untergang der früheren Sache und damit des Eigentumsrechtes des Stoffeigentümers. Daraus, daß die frühere Sache als untergegangen anzusehen ist, ergiebt sich die natürliche Konsequenz, daß an ihr auch keine Rechte mehr haften können, diese daher, wie z. B. Nießbrauch oder Pfandrecht, mit ihr zu existieren aufgehört haben. Wenn aber jemand eigenes Material verarbeitet, wo also der bezüglich der nova species Eigentumsberechtigte schon Eigentümer des Stoffes war, da sagen die Motive, ergiebt die entsprechende Anwendbarkeit des § 895, Abs. 1, daß der Rechtsverlust auf der anderen Seite, wenn Nießbrauchs- oder Pfandrechte an der verarbeiteten Sache bestanden, auf die Aufhebung dieser Rechte sich beschränken kann. Keiner Erwähnung bedarf vom Standpunkte des Entwurfes aus der Fall, wo eigenes und fremdes Material verarbeitet ist, indem eben der Specifikant nach dem Arbeitsprincipe immer auf Grund seiner schaffenden Thätigkeit Eigentum erwirbt. Der in Verlust geratende Stoffeigentümer hat Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung seitens des Specifikanten. Im konkreten Falle stellen sich die Bestimmungen des Entwurfes folgendermaßen dar: Wenn z. B. A die Sache des B zu einer neuen Sache verarbeitet, so er-

wirbt er daran Eigentum, mag er bona oder mala fide spezifiziert haben, mag die Sache in ihre frühere Gestalt zurückgeführt werden können oder nicht, sei es, daß der Wert der Arbeit oder des Stoffes prävaliert. Der B hat nur gemäß § 897 Anspruch auf die Bereicherung des A.

Wir wollen nun noch die Frage erörtern, ob die Bestimmungen des Entwurfes bezw. die aus denselben ersichtliche Auffassung einerseits den Forderungen der Gerechtigkeit entspräche, andererseits die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Verkehrs befriedige. Dies wollen wir in der Weise versuchen, daß wir unseren diesbezüglichen Erörterungen eine Dreiteilung zu Grunde legen, und zwar folgendermaßen:

I. Das reine Arbeitsprincip und das reine Stoffprincip.

II. Modifikationen derselben.

III. Der Maßstab der Wertvergleichung.

ad I. Obwohl wir schon früher bei Gelegenheit der Besprechung der Sabinianer und Proculianer eingehend von dem Gegensatze des Arbeits- und des Stoffprincips gesprochen haben, dürfte es doch angebracht sein, hier, wo wir die Stellungnahme des neuen deutschen Civilgesetzentwurfes besprechen wollen, einiges über die Ursachen und Wirkungen der beiden Auffassungen zu rekapitulieren. Der Entwurf steht auf dem Boden des reinen Arbeitsprincips. Es wird diesen Standpunkt in helleres Licht stellen, wenn wir a contrario ausgehen, indem wir zuerst das Substanzialprincip besprechen. Dieses geht, wie bekannt ist, von der an sich richtigen Ansicht aus, daß der Stoff, die Materie als solche nie untergehen könne, sondern daß nur ein Verändern der äußeren Erscheinungsform angenommen werden könne. Daraus ergiebt sich die Konsequenz, daß, wenn an der Materie ein Eigentumsrecht besteht, dieses ohne den Willen des Berechtigten nicht verloren werden kann; das Eigentumsrecht haftet unlösbar am Stoffe und überdauert mit diesem jede, sei es durch Zufall oder Bearbeitung oder Verarbeitung hervorgerufene Änderung der Erscheinungsform. Der Eigentümer des Stoffes ist Eigentümer der aus ihm hervorgegangenen neuen Sache und zwar ist dies kein neues Eigentum, sondern das alte, am Stoffe haften gebliebene Eigentum. Was

nun die neben dem Eigentumsrechte an einer Sache bestehenden und dieses beschränkende Rechte betrifft, so ist Pfandrecht und Nießbrauch zu unterscheiden. Letzterer besteht um der äußeren Erscheinung einer Sache willen, und kann nur so lange existent sein, als sich die äußere Erscheinungsform nicht ändert, verliert also, sobald eine solche eintritt, seine Grundlage. Anders beim Pfandrecht. Dieses hat seine Grundlage im Eigentumsrechte des Verpfänders, überdauert also konsequenterweise eine Erscheinungsänderung der Sache. Daß die Bestimmungen des Substanzialprincips für ein entwickeltes Verkehrsleben nicht brauchbar sind, läßt sich unschwer erkennen; denn da die Arbeit gar keine Berücksichtigung findet, alle irrtümlich an eine fremde Sache verwandte Mühe umsonst ist, abgesehen von dem möglicherweise wenig entsprechenden Ersatze der Impensae, selbst wenn dadurch die fremde Sache einen Wert erlangte, gegen den sie in ihrer früheren Gestalt verschwindend wenig repräsentierte, würde, ganz abgesehen von der darin liegenden Unbilligkeit, eine Weiterentwickelung von Kunst und Industrie wohl nicht wenig gehemmt sein.

Von der Ansicht, daß auch die Arbeit geschützt werden müsse, geht das Arbeitsprincip aus. Nach diesem ist der Stoff die Accession seiner äußeren Erscheinungsform, die Sache hört mit der veränderten Erscheinungsform auf, dieselbe Sache zu sein. Der Stoff geht mit der Form unter, und infolgedessen konsequent das an ihm haftende Eigentum des Stoffeigentümers. Dieser hat das Nachsehen. Ja, wenn man strikt die Konsequenzen des reinen Arbeitsprincips zieht, muß man sogar dem Diebe, der die gestohlene Sache verarbeitet hat, das Recht des Eigentumserwerbs an derselben zugestehen. Diesem reinen Arbeitsprincipe folgt unser Entwurf, indem er kurzweg dem Specifikanten kraft seiner Arbeit Eigentum zuweist, ohne selbst den Dieb als Specifikanten auszunehmen. Das Eigentum ist in diesem Falle ein neues, kein übergegangenes, sondern ein kraft der Arbeit erworbenes, das frühere Eigentumsrecht ist mit der früheren Sache untergegangen. Konsequent muß dann ein einem Dritten an der früheren Sache zustehendes Pfandrecht ebenfalls seine Existenz verloren haben. Ein Nießbrauchsrecht an der früheren Sache geht aus denselben Gründen unter, wie dies oben beim Substanzialprincipe der Fall war. Auch der Entwurf nimmt das Eigentum des Specifikanten als neues

an, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, wenigstens zieht er die aus dieser Annahme folgenden Konsequenzen. Für den Fall der Verarbeitung eigener Sachen lassen die Motive das Eigentum des Stoffeigentümers fortbestehen, indem sie sagen, es sei für die Erwerbung des Eigentums kein Raum. In Konsequenz dieser Annahme würde zwar ein an dem Stoffe haftender Nießbrauch mit untergehen, aber bei einem Pfandrechte wäre dies wohl nicht anzunehmen. Denn da das Eigentum fortbesteht, sollte auch das Pfandrecht, als auf dem Eigentumsrechte des Verpfänders basierend, fortbestehen. Doch steht entgegen § 896 des Entwurfes, der sagt, daß § 895 in diesem Falle entsprechende Anwendung finde. Trotzdem lassen auch in diesem Falle die Motive das an dem verarbeiteten eigenen Stoffe haftende Pfandrecht untergehen. Auch diesem Principe ist der Einwurf der Mangelhaftigkeit zu machen; hier wird, wie beim Substanzialprincipe, der Stoffeigentümer, so der Verarbeiter ausschließlich geschützt; auch dieses Princip muß zu bedenklichen Folgen im Verkehre führen, denn dadurch, daß der Stoffeigentümer Anspruch auf die Bereicherung des Specifikanten hat, hat er wohl nicht immer genügendes Äquivalent für die widerrechtliche Verarbeitung seines Eigentums; es ist ja doch sehr wohl denkbar, daß eine Sache für ihren Eigentümer einen bedeutend höheren Wert vielleicht durch die Bedeutung ihrer äußeren Form darstellt, als sich später nach Vernichtung der Form und Umarbeitung in eine neue Sache die Bereicherung für den Specifikanten beläuft.

ad II. Naturgemäß gab die Einseitigkeit dieser beiden Theorien Anstoß zu Vermittelungsversuchen, wie wir sie schon im römischen Rechte bei der media sententia und weiter in verschiedenen neueren Gesetzgebungen finden. Den in der römischen media sententia uns entgegentretenden Versuch finden wir in einigen neueren Gesetzgebungen wieder, andere haben ihn in seine beiden Faktoren zerlegt, d. h. die einen betonen das Moment der Rückführbarkeit, die anderen fordern das Vorhandensein von bona fides, um durch Specifikation Eigentum erwerben zu können. Was das Erstere betrifft, so zeigen dessen Konsequenzen, daß diese Scheidung nicht praktisch brauchbar ist. Wenn man nämlich sagt, wo die nova species in die frühere Gestalt zurückgebracht werden kann, soll der Eigentümer des Stoffes auch Eigentümer der nova species bleiben,

andererseits, wenn Rückführbarkeit nicht vorliegt, soll der Specifikant Eigentum erwerben, so denke man daran, daß im ersteren Falle ein geringes Stück Stoff, z. B. ein Stück Silber, durch kunstvolle Arbeit zu einem bedeutenden Kunstwerke verarbeitet ist, so ist die ganze Arbeit umsonst, für einen anderen gemacht, ferner, daß im zweiten Falle ein seltenes Stück Holz zu einem geringwertigen Gegenstande verarbeitet wurde; und man wird erkennen, daß diese Scheidung auf der einen Seite ungerechtfertigte Nachteile auferlegt und auf der anderen Seite unverdienten Nutzen gewährt. Mit vollem Rechte hat deshalb auch unser Entwurf von der Berücksichtigung dieser Momente Abstand genommen.

Wir haben gesehen, daß der Entwurf auch aus in den Motiven näher angegebenen Gründen die Notwendigkeit leugnet, der bona fides als Erfordernis des Eigentumserwerbs durch Specifikation zu bedürfen. Aber es scheint doch dem Zwecke des Rechtes zu widersprechen, wenn jemand auf Grund rechtswidrigen Verhaltens Vorteile bezw. Rechte erwirbt. So sagen die Motive zum Entwurfe für Hessen mit Recht: „Der böswillige Specifikant kann und darf aus seiner mala fides keinen Nutzen ziehen.“ Eine absolute Gleichstellung der bona und mala fides beim Specifikanten entspricht unserer Ansicht nach durchaus nicht der natürlichen Billigkeit und beschwört Ungerechtigkeiten herauf, indem sie, ähnlich wie bei der vorhin behandelten Unterscheidung von rückführbarer und nichtrückführbarer Specifikation, an falscher Stelle Rechte gewährt und umgekehrt. Die Motive rechtfertigen sich damit, daß sie sagen, die Rechtsnormen dieses Abschnittes gewähren nicht exceptionelle Vergünstigungen, die im Falle der mala fides zurückgehalten werden mußten. Daß man von exceptionellen Vergünstigungen nicht sprechen kann, ist gewiß richtig, es liegen vielmehr Rechtsnormen vor, die principiell die schaffende Thätigkeit des Specifikanten betonen, aber weshalb sollte dies ein Hinderungsgrund sein, die böswillige und gutgläubige Specifikation zu unterscheiden. Böswillige Specifikation ist doch dolose Aneignung fremden Eigentums, was doch wohl dadurch keine Ahndung findet, daß der Specifikant dem geschädigten Stoffeigentümer seine Bereicherung herausgeben muß!

ad III. Wir halten die Beurteilung der Verhältnisse, wie sie auch schon in einigen neueren Gesetzgebungen angenommen wurde, für die richtige, wenn man die Werte der beiden Faktoren, Stoff

und Arbeit, vergleichend nebeneinander stellt. Wir meinen, daß die Motive mit Unrecht sagen: „Eine Abwägung der verschiedenen Beiträge an Arbeit und Stoff führe in der Praxis zu minder einfachen Resultaten und entspricht auch nicht dem Übergewichte, welches aus wirtschaftlichen Gründen der produktiven Thätigkeit gebührt." Ein Übergewicht gebührt der produktiven Thätigkeit gewiß, wo der Stoff an Bedeutung ihr gleich- oder hinter ihr zurücksteht, aber wenn die geleistete produktive Thätigkeit im Verhältnis zum Stoff verschwindend klein oder gar mala fide war, dürfte sich ein Übergewicht der produktiven Thätigkeit kaum als gerechtfertigt erweisen. Wenn die Motive meinen, bei Wertvergleichung der einzelnen Faktoren seien einfache Resultate schwierig, so meinen wir, daß sich eine gerechte Vergleichung der Wertverhältnisse zwischen Stoff und Arbeit durch Beiziehung entsprechender Sachverständiger nicht allzu schwer erzielen ließe. Weiter meinen wir, sollte der mala fide-Specifikant billigerweise Eigentum nicht erwerben können; doch ließe sich dies eventuell durch verschärfte Ersatzpflicht gegenüber dem Stoffeigentümer ausgleichen, ohne daß jedoch dadurch die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung ausgeschlossen würde.

Wie auch im römischen Rechte das Gemälde nicht als Accession, sondern als ein besonderer Fall der Specifikation behandelt wurde, so geschieht dies auch im vorliegenden Entwurfe; und wenn dieser auch das Drucken, Schreiben und Zeichnen derselben Behandlung unterstellt, so hat dies seinen billigen Grund darin, daß heute, wo auf Papier geschrieben oder gedruckt u. s. w. wird, die Schrift- die Zeichnung u. s. w. nicht mehr getrennt werden kann, wie dies bei Papyrus und Pergament möglich war.

Der Gegenentwurf von Bähr empfiehlt auch die Wertver, gleichung als das richtige Beurteilungsmoment. Wir lesen dort:

§ 886:

„Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eine neue Sache herstellt, wird Eigentümer dieser Sache, wenn durch die darauf verwendete Arbeit für sich allein oder mit dem dazu verwendeten eigenen Stoffe die Sache einen Wert erlangt, gegen den der Wert des dazu verwendeten fremden Stoffes zurücktritt.

Als Bearbeitung in diesem Sinne ist auch anzusehen, wenn ein fremder Stoff zum Schreiben, Drucken, Malen und dergl. benutzt wird.

§ 887:

„Wer in Gemäßheit des § 886 eine fremde Sache sich zu eigen gemacht hat, ist dem Eigentümer zur Herausgabe der dadurch erlangten Bereicherung, wenn er aber bei der Aneignung in bösem Glauben war, zum vollen Schadensersatze verpflichtet."

Dies entspricht so ziemlich unseren obigen Ausführungen. Was das Moment der bona fides betrifft, so läßt es Bähr für den Eigentumserwerb als solchen unberücksichtigt und belegt nur den böswilligen Specifikanten mit der Verpflichtung, dem Stoffeigentümer vollen Schadensersatz zu leisten. Dies führt gewiß zu praktisch befriedigenden Resultaten, aber aus früher dargelegten Gründen, meinen wir, sollte es vermieden werden, dem mala fide-Specifikanten direkt Eigentumserwerb zuzugestehen. Dies ließe sich wohl in der Art umgehen, daß im Falle der mala fide-Specifikation der Eigentümer des Stoffes auch Eigentümer der nova species bleibt, jedoch soll dem mala fide-Specifikanten die Möglichkeit gegeben werden, die nova species gegen vollen Schadenersatz an den Stoffeigentümer an sich zu bringen. Im übrigen schließen wir uns den Ausführungen Bährs an.

Druck von Otto Dürr in Leipzig.